

## Bericht

---

# Wärmewende: Die Energiewende im Wärmebereich

---

## Status quo der Wärmeplanung in Deutschland

Bearbeitung durch:

**Öko-Institut e.V.**  
Benjamin Köhler und Veit Bürger

Freiburg, 14. Januar 2022

Auftraggeber:

**Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE)**

beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Frankfurter Straße 29 – 35

D- 65760 Eschborn

<https://www.bfee-online.de>

**Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)**

Scharnhorststr. 34-37

D- 11019 Berlin

<https://www.bmwi.de>

---

## Inhaltsverzeichnis

---

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>III</b>
Tabellenverzeichnis	V
Abkürzungsverzeichnis	VI
<b>1 Bestandsaufnahme des Instruments der Kommunalen Wärmeplanung in Deutschland</b>	<b>1</b>
<b>2 Existierende Gesetze auf Landesebene</b>	<b>2</b>
2.1 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg	8
2.2 Hamburgisches Gesetz zum Schutz des Klimas	9
2.3 Gesetz zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig-Holstein	10
2.4 Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz (EWG Bln)	11
2.5 Thüringer Gesetz zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Thüringer Klimagesetz - ThürKlimaG)	12
2.6 Klimaschutz- und Energieprogramm Bremen	12
<b>3 Leitfäden und Informationen der Länder zur kommunalen Wärmeplanung</b>	<b>13</b>
3.1 Baden-Württemberg	13
3.2 Bayern	14
3.3 Niedersachsen	14
3.4 Schleswig-Holstein	15
<b>4 Zusammenfassung und Einordnung</b>	<b>16</b>
Anhang	18
<b>Auszüge aus den Landes-Klimaschutzgesetzen</b>	<b>18</b>
A.1 Baden-Württemberg	18
A.2 Hamburg	21
A.3 Schleswig-Holstein	23

A.4	Berlin	26
A.5	Thüringen	29
A.6	Bremen	30
Literatur		32

---

## Tabellenverzeichnis

---

Tabelle 2-1:	Verankerung der Wärmewende und der Wärmeplanung in Klimaschutzgesetzen in Deutschland	3
--------------	---	---

---

## Abkürzungsverzeichnis

---

BEK 2030	Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm
ber.	berichtigt
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
Bln	Berlin
BW	Baden-Württemberg
EE	Erneuerbare Energien
EH	Effizienzhaus
ENP	Energienutzungsplan
EVU	Energieversorgungsunternehmen
EW	Einwohnerinnen und Einwohner
EWG	Energiewendegesetz
EWKG	Energiewende- und Klimaschutzgesetz
GHD	Gewerbe, Handel, Dienstleistungen
GIS	Geoinformationssystem
GVOBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
HmbKliSchG	Hamburgisches Gesetz zum Schutz des Klimas
IEKK	Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept
KEA	Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH
KEP	Klimaschutz- und Energieprogramm
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz
KWK	Kraft-Wärme-Kopplung
NRW	Nordrhein-Westfalen
Schl.-H.	Schleswig-Holstein
TPA	Third Party Access (Drittnetzzugang)

# **1 Bestandsaufnahme des Instruments der Kommunalen Wärmeplanung in Deutschland**

---

Die (strategische) kommunale Wärmeplanung steht in Deutschland noch ganz am Anfang und ist bis auf einige wenige Ausnahmen noch nicht gesetzlich verankert. Unabhängig von der gesetzlichen Verankerung in den Bundesländern haben einige Kommunen auf freiwilliger Basis bereits Erfahrungen mit der Wärmeplanung gemacht. Die Wärmeplanung wurde in diesen Kommunen entweder von den Kommunen selbst oder auf Initiative von lokalen Energieversorgern bzw. Fernwärmeunternehmen, wie z.B. in Düsseldorf, initiiert. In den folgenden Kapiteln wird der aktuelle Stand der gesetzlichen Rahmenbedingungen und Verankerung der (kommunalen) Wärmeplanung in Deutschland, insbesondere auf Ebene der Bundesländer, dargestellt. Dies beinhaltet auch das Aufzeigen von Anknüpfungspunkten in bestehenden Instrumenten wie zum Beispiel Klimaschutzkonzepten, die seit vielen Jahren in Deutschland gefördert werden und die schon von zahlreichen Kommunen erstellt wurden. Die Bundesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag (SPD et al. 2021) festgehalten, dass sie sich für eine flächendeckende kommunale Wärmeplanung einsetzen wird. Was dies konkret bedeutet und wie sich damit die gesetzlichen Rahmenbedingungen ändern, ist noch offen.

Dieser Bericht wurde im Rahmen des Arbeitspakets 7.1 „Kommunale Wärmepläne“ des Projekts „Wärmewende: Die Energiewende im Wärmebereich – Zielbild und Instrumente zur Dekarbonisierung der Wärmeversorgung“ (BfEE 20-02) erstellt.

## 2 Existierende Gesetze auf Landesebene

---

Die kommunale Wärmeplanung ist bisher in Deutschland nur in wenigen Bundesländern in Gesetzen verankert. Sie wurde 2020 erstmals im Rahmen der Novellierung des Klimaschutzgesetzes des Landes Baden-Württemberg (Landtag von Baden-Württemberg 2020) in einem Bundesland verpflichtend eingeführt. Schleswig-Holstein folgte Ende 2021 mit einer Novelle seines Energie- und Klimaschutzgesetzes diesem Beispiel (Schleswig-Holsteinischer Landtag 2017). Darüber hinaus sind die „zuständigen Behörden“ in Hamburg dazu verpflichtet, die Aufgaben der Wärme- und Kälteplanung wahrzunehmen und ein Wärmekataster zu führen (Hamburgische Bürgerschaft 20.02.2020). Beschrieben und empfohlen wird die (kommunale) Wärmeplanung in einigen weiteren Klimaschutzgesetzen, wie zum Beispiel in Thüringen (Verpflichtung der Landesregierung zur Erstellung einer Landeswärmestrategie (Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz 2019)).

In Bayern wird die Wärmeplanung als zentrales Element in den Begründungen für einzelne Maßnahmen im Entwurf des Klimaschutzgesetzes erwähnt, findet sich aber nicht explizit im Gesetz selbst (Landtag des Freistaates Bayern 23.11.2020). Das Klimaschutzgesetz Nordrhein-Westfalens enthält eine Verpflichtung der Landesregierung zur Unterstützung der kommunalen Wärmeplanung (Landtag von Nordrhein-Westfalen 2013). In welchem Umfang die Wärmewende und ggf. die Wärmeplanung in Klimaschutzgesetzen verankert ist, zeigt Tabelle 2-1<sup>1</sup>. In allen anderen Bundesländern existieren keine Energie- und Klimaschutzgesetze. Die kommunale Wärmeplanung adressierende Passagen aus den Landesklimaschutzgesetzen, in denen sie genannt ist, sind in den Kapiteln 2.1 bis 2.6 zusammengefasst und im Anhang zu finden. In allen Gesetzen, die Elemente der Wärmeplanung enthalten, ist auch die Datenbereitstellung durch öffentliche Stellen und Energieversorgungsunternehmen geregelt. Diese werden in der Regel verpflichtet, den Kommunen selbst oder dem von der Kommune beauftragten Planungsunternehmen die notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen.

<sup>1</sup> Viele der Landesklimaschutzgesetze müssen in naher Zukunft novelliert werden. Die darin festgelegten Emissionsminderungsziele sind nicht kompatibel mit den neuen Zielen der Bundesregierung und dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutz aus dem Jahr 2021. Zum einen ist in den meisten Gesetzen noch das Zieljahr 2050 und nicht 2045 verankert, zum anderen sind teilweise noch Minderungsziele von -80 % bis -95 % verankert und nicht die Klimaneutralität bis 2045.

**Tabelle 2-1: Verankerung der Wärmewende und der Wärmeplanung in Klimaschutzgesetzen in Deutschland**

	In Kraft getreten (Novellierung)	Ziele für den Wärmesektor	Wärmeplanung
Deutschland: Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) (Bundestag 18.12.2019) <a href="#">Novelle 2021 (Bundestag 18.08.2021)</a>	Dezember 2019 (2021)	Wärme nicht explizit genannt, aber Sektorenziele (zulässige Jahresemissionsmengen), die die Wärmebereitstellung (in Kommunen) adressieren. Die Sektorenziele entsprechend der Novelle des KSG aus dem Jahr 2021 sind: Industrie: 2020: 186 Mio. t <sub>CO2-Äq.</sub> ; 2030: 118 Mio. t <sub>CO2-Äq.</sub> Gebäude: 2020: 118 Mio. t <sub>CO2-Äq.</sub> ; 2030: 67 Mio. t <sub>CO2-Äq.</sub> Landwirtschaft <sup>2</sup> : 2020: 70 Mio. t <sub>CO2-Äq.</sub> ; 2030: 56 Mio. t <sub>CO2-Äq.</sub>	Nicht adressiert
Baden-Württemberg: <a href="#">Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW)</a> (Landtag von Baden-Württemberg 31.07.2013) <a href="#">Gesetz zur Weiterentwicklung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg</a> (Änderung KSG BW) (Landtag von Baden-Württemberg 2020) <a href="#">Gesetz zur Änderung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg</a> (Landtag von Baden-Württemberg 06.10.2021); <a href="#">Gesamtausgabe</a> (Landtag von Baden-Württemberg 12.10.2021)	Juli 2013 (2020, 2021)	Nur Gesamtziel für 2020 definiert (-25 % ggü. 1990); Verpflichtung zur Erarbeitung eines Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes (IEKK) (UMBW 2014), in dem Ziele und Maßnahmen für einzelne Sektoren definiert werden (u. a. Wärme): Klimaneutrale Wärmeversorgung 2050 (erste Fassung des Gesetzes) Änderung KSG BW (Entwurf vom 18.08.2020): Ziel Gesamtemissionsminderung für Baden-Württemberg bis 2030 (-42 % ggü. 1990); IEKK soll beibehalten und wie 2013 definiert fortgeschrieben werden Novelle 2021: Ziel der Netto-Treibhausgasneutralität 2040 festgeschrieben, bis 2030 soll eine Minderung der Emissionen über die Ziele des KSG (-65 %) hinaus erfolgen (insgesamt); Ziel eines klimaneutralen Gebäudebestandes 2040 festgeschrieben	KSG BW (2013): Wärmeplanung nicht adressiert IEKK: Aufgaben für eine nachhaltige Wärmestrategie Baden-Württemberg inkl. einer Strategie für lokale Wärmenetze: Kommunen und Stadtwerke sollen angeregt werden, lokale Wärmekonzepte zu erstellen Änderung KSG BW 2020: Einführung einer Verpflichtung zur kommunalen Wärmeplanung für Stadtkreise und Große Kreisstädte (§ 7c und 7d), das sind i. d. R. Kommunen mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner (EW); in diesem Zuge Erstellung eines klimaneutralen Szenarios; parallel Einführung einer verpflichtenden Erfassung der Energieverbräuche durch Gemeinden/Gemeindeverbände (eigene Gebäude/Einrichtungen; (§ 7b)) und Datenbereitstellung für die Erstellung der Wärmepläne (§ 7e). Die kommunalen Wärmepläne müssen bis zum 31.12.2023 erstellt sein und den zuständigen Regierungspräsidien vorgelegt werden. Novelle 2021: Anpassung des Zieljahres für einen klimaneutralen Gebäudebestand bzw. einer klimaneutralen Wärmeversorgung von 2050 auf 2040
Bayern: <a href="#">Bayerisches Klimaschutzgesetz</a> (BayKlimaG) (Landtag des Freistaates Bayern 23.11.2020)	November 2020	Gesamtziele für Bayern: Emissionsminderung ggü. 1990: ■ 2030: mindestens -55 % ■ Spätestens 2050: Klimaneutralität	In der Begründung zu den einzelnen Vorschriften sind Verweise auf die Erstellung von Energienutzungsplänen und örtlichen Wärme-/Kälteplänen enthalten. Diese beziehen sich auf die Bereitstellung von Daten und Informa-

<sup>2</sup> Wärme hat nur einen geringen Anteil an den Gesamtemissionen

Kompensation von Treibhausgasemissionen ab 2030 festgeschrieben; Verpflichtung der Erstellung eines Klimaschutzprogramms für den Freistaat Bayern mit Maßnahmen zur Zielerreichung, sowie Pflicht zur Erstellung einer Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels; Kommunalen Gebietskörperschaften wird die Erstellung eigener Strategien und die Umsetzung von Maßnahmen empfohlen; hierfür stellt das Landesamt für Umwelt ortsbezogene Daten zu den Möglichkeiten der nachhaltigen Nutzung erneuerbarer Energien bereit (werden zentral erhoben, aufbereitet und fortgeschrieben)

tionen durch das Bayerische Landesamt für Umwelt sowie die Unterstützung bei der Erstellung durch die beim Landesamt gegründete Landesagentur für Energie und Klimaschutz. Wärmeplanung bzw. Wärme insgesamt sind im Gesetz nicht erwähnt.

<p>Berlin: <a href="#">Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz</a> (EWG Bln) (Abgeordnetenhaus Berlin 27.08.2021)</p>	<p>April 2016 (zuletzt geändert August 2021)</p>	<p>In der Fassung von 2016 sind keine expliziten Ziele für den Wärmebereich definiert; Gesamtziele für Berlin: Emissionsminderung ggü. 1990:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ 2020: mindestens -40 %</li> <li>■ 2030: mindestens -60 %</li> <li>■ 2050: mindestens -85 %</li> </ul> <p>Erstellung eines <a href="#">Energie- und Klimaschutzprogramms</a> (BEK 2030) (Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz 2015) festgeschrieben, das Sektorenziele und Maßnahmen enthalten soll</p> <p>Zielanpassungen und Wärmebereich in der Novelle 2021:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ 2030: mindestens -70 %</li> <li>■ 2040: mindestens -90 %</li> <li>■ 2045: mindestens -95 %</li> <li>■ Vorbildfunktion öffentliche Gebäude: umfassende Sanierung bis 2045 (mindestens KfW-EH55), Neubauten mindestens KfW-EH40, CO<sub>2</sub>-neutrale Verwaltung 2030 (inkl. Kompensation)</li> <li>■ klimaverträgliche Energieerzeugung und -versorgung mit Strom und Wärme</li> <li>■ Pflicht zur Berücksichtigung der Ziele des EWG Bln bei der Neuvergabe von Konzessionsverträgen</li> </ul>	<p>Wärmeplanung nicht explizit genannt; für die Stärkung von Nah- und Fernwärme kann aber in bestimmten Gebieten ein Anschluss- und Benutzungszwang vorgeschrieben werden (Beschränkung auf Neubebauung); Im BEK 2030 u. a. als Maßnahmen die Entwicklung und Umsetzung von Quartierskonzepten, planvolle Nachverdichtung in bestehenden Quartiersstrukturen, Ausschöpfung klimaschutzrelevanter Regelungsmöglichkeiten in der Bauleitplanung, sowie die Erstellung und Umsetzung von Energie- und Klimaschutzkonzepten in Gewerbegebieten genannt, die Anknüpfungspunkte für die kommunale Wärmeplanung bieten</p> <p>Novelle 2021:</p> <p>Berechtigung der Senatsverwaltung und der Bezirksämter zur Erhebung von Wärmedaten, die für die Wärmeplanung erforderlich sind aufgenommen (§ 21); auch zum Zweck der Weiterentwicklung von Strategien und Maßnahmen: umfasst Energieverbrauchsdaten von Gebäuden und Gebäudegruppen, in Gewerbe anfallende Abwärme, Art, Alter und Lage und Brennstoffverbrauch von Wärmeerzeugern sowie Wärme- und Gasnetzen; Verpflichtung von EVUs, Gewerbe, öffentlichen Stellen (Schornsteinfeger und -fegerinnen) zur Datenbereitstellung (anonymisiert)</p> <p>Einrichtung eines Wärmekatasters bis Dezember 2022 (§ 21a)</p> <p>Pflicht zur Erstellung von Dekarbonisierungsfahrplänen: Zwischen 2040 und 2045 muss CO<sub>2</sub>-freie Fernwärmeversorgung erreicht werden (§ 22)</p> <p>Vorrang für klimaschonende Wärme in Wärmenetzen eingeführt (sog. Drittnetzzugang (engl. Third Party Access TPA); § 23)</p>
--	--	---	--

Transparenzpflichten zu Fernwärmedaten (§ 24)  
Einrichtung einer Regulierungsbehörde für Fernwärme (§ 27)

<p>Bremen: <a href="#">Bremisches Klimaschutz- und Energiegesetz</a> (Bremische Bürgerschaft 27.03.2015)</p>	<p>März 2015</p>	<p>Keine expliziten Ziele für den Wärmebereich definiert; Gesamtziele für Bremen: Emissionsminderung ggü. 1990:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ 2020: mindestens -40 %</li> <li>■ 2050: mindestens -80 bis -95 %</li> </ul> <p>Erstellung eines <a href="#">Klimaschutz- und Energieprogramms</a> (KEP) definiert (erstes Programm 2009 beschlossen; Fortschreibung erfolgte 2018 (Senat der Freien Hansestadt Bremen 2018))</p>	<p>Wärmeplanung nicht explizit genannt; Festschreibung, dass Klimaschutz in städtebaulichen Konzepten berücksichtigt werden muss: Konzepte müssen Aussagen zu kommunalen Maßnahmen in der Bauleitplanung und beim Abschluss städtebaulicher Verträge enthalten und Handlungsmöglichkeiten bei der Energieversorgung von Baugebieten (einschl. benötigter Flächen), Grundstückszuschnitten und Ausrichtung der Bebauung, Nutzung von EE-Anlagen, Energiebedarfsreduktion von Gebäuden und Anpassung an den Klimawandel sind zu untersuchen Im KEP wird der Ausbau der Fernwärme als Maßnahme genannt. Dies soll u. a. durch die strategische Fernwärmeplanung erfolgen (s. unten). Darüber hinaus werden Energieeffizienz und Klimaschutz (in Unternehmen) als strategischer Prozess verstanden, womit Anknüpfungspunkte für eine strategische kommunale Wärmeplanung vorhanden sind.</p>
<p>Hamburg: <a href="#">Hamburgisches Gesetz zum Schutz des Klimas</a> (HmbKliSchG) (Hamburgische Bürgerschaft 20.02.2020)</p>	<p>Februar 2020</p>	<p>Keine expliziten Ziele für den Wärmebereich definiert; Gesamtziele für Hamburg: Emissionsminderung ggü. 1990:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ 2030: -55 %</li> <li>■ 2050: -95 %</li> </ul> <p>Erstellung und Weiterentwicklung des Hamburger Klimaplan definiert, der verbindliche sektorspezifische Minderungsziele für 2030 ggü. 1990 enthält (Senat der Freien und Hansestadt Hamburg 2019):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Verkehr: -45 %</li> <li>■ Private Haushalte: -67 %</li> <li>■ GHD: -67 %</li> <li>■ Industrie: -45 %</li> </ul>	<p>HmbKliSchG: Wärmeplanung, Wärmekataster definiert (Fünfter Teil; §§ 25 – 28; s. unten): Wärme- und Kälteplanung, sowie die Erstellung von Wärmekatastern vorgeschrieben, sowie Vorgaben und Vorgehen zur Datenübermittlung und -verarbeitung beschrieben; darüber hinaus Vorgaben hinsichtlich Wärmenetz und Kohleausstieg (Zweiter Teil; §§ 8 – 10) Hamburger Klimaplan (Senat der Freien und Hansestadt Hamburg 2019, S. 24): „Aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Gebäudeeigentümer und Gebäudetypen, Förderprogramme, Betreiber von Heizungsanlagen und Wärmenetzen bedarf es einer abgestimmten, zentralen kommunalen Wärmeplanung.“</p>
<p>Nordrhein-Westfalen: <a href="#">Gesetz zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen</a> (Klimaschutzgesetz NRW) (Landtag von Nordrhein-Westfalen 2021)</p>	<p>Januar 2013 (2021)</p>	<p>In der Neufassung des Klimaschutzgesetzes NRW keine expliziten Ziele für den Wärmebereich definiert; Gesamtziele für Nordrhein-Westfalen: Emissionsminderung ggü. 1990:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ 2030: mindestens -65 %</li> <li>■ 2040: mindestens -88 %</li> </ul> <p>Deutliche Verschärfung der Emissionsminderungsziele ggü. Gesetz 2013;</p>	<p>Wärmeplanung im Gesetz zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen nicht explizit genannt Klimaschutzplan (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen 2015): Verpflichtung der Landesregierung zur Unterstützung der sogenannten kommunalen Wärmeplanung, mit deren</p>

		<p>Das Gesetz aus dem Jahr 2013 verpflichtete die Landesregierung, die Ziele durch die Erstellung und Umsetzung eines Klimaschutzplans und die Raumordnung zu konkretisieren. Der Klimaschutzplan soll entsprechend der Neufassung des Gesetzes zu einem Klimaschutzaudit fortentwickelt werden; <a href="#">Klimaschutzplan</a> (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen 2015) enthält Sektorenziele ggü. 1990:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Energieumwandlung: 2020 -15 bis -32 %, 2030 -23 bis -49 %, 2050 -73 bis -97 %</li> <li>■ Produzierendes Gewerbe und Industrie: 2020 -26 bis -31 %, 2030 -29 bis -39 %, 2050 -32 bis -76 %</li> <li>■ Bauen und GHD: 2020 -29 bis -31 %, 2030 -47 bis -50 %, 2050 -77 bis -83 %</li> <li>■ Verkehr: 2020 -8 %, 2030 -31 %, 2050 -60 %</li> </ul>	<p>Hilfe Nutzungspotenziale auf der Angebotsseite (gewerbliche Abwärme, KWK, EE) als auch auf der Nachfrageseite (Gewerbe, Gebäude) auf lokaler Ebene identifiziert und verbunden werden sollen; keine genauere Definition der kommunalen Wärmeplanung Beschreibung Handlungsfeld Stadtentwicklung und kommunale Planung, allerdings Fokus auf Maßnahmen zum Umgang mit den Auswirkungen des Klimawandels</p>
<p>Rheinland-Pfalz: <a href="#">Landesgesetz zur Förderung des Klimaschutzes</a> (Landesklimaschutzgesetz - LKSG) (Landtag von Rheinland-Pfalz 2014)</p>	<p>August 2014</p>	<p>Keine expliziten Ziele für den Wärmebereich definiert; Gesamtziele für Rheinland-Pfalz: Emissionsminderung ggü. 1990:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ 2020: mindestens -40 %</li> <li>■ 2050: mindestens -90 %</li> </ul> <p>Verpflichtung der Landesregierung, die Ziele durch die Erstellung und Umsetzung eines <a href="#">Klimaschutzkonzeptes</a> (Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz 2015a, 2015b) zu konkretisieren, allerdings sind auch dort keine sektorspezifischen Ziele festgeschrieben</p>	<p>Wärmeplanung nicht explizit genannt (weder in Klimaschutzgesetz noch im Klimaschutzkonzept 2015); einzige Anknüpfungspunkte sind die Förderung von Quartierskonzepten und Maßnahmen zur Nutzung industrieller Abwärme (inkl. Erstellung eines Abwärmekatasters), sowie eine Wärmestudie, die von der Landesregierung beauftragt wurde. Daraus entstanden sind u.a. eine Wärmestudie in der Region Eifel und Trier (IZES gGmbH et al. 2016) sowie ein Wärmekonzept für Rheinland-Pfalz (Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz). Im <a href="#">Maßnahmenkatalog des Klimaschutzkonzeptes 2021</a> ist beschrieben, dass eine Wärmeplanung nach Baden-Württembergischen Vorbild unterstützt und etabliert werden soll (Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz 2021).</p>
<p>Schleswig-Holstein: <a href="#">Gesetz zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig-Holstein</a> (EWKG) (Schleswig-Holsteinischer Landtag 2017)</p>	<p>März 2017 (letzte Änderung 12/2021)</p>	<p>Der Anteil erneuerbarer Energien am Wärmeverbrauch soll bis 2025 auf mindestens 22 % am gesamten Endenergieverbrauch für Wärme erhöht werden; Gesamtziele für Schleswig-Holstein: Emissionsminderung ggü. 1990:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Emissionsreduktion 2030: mindestens -65 %</li> <li>■ Emissionsreduktion 2040: mindestens -88 %</li> <li>■ bis 2045 so weit, dass national Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird</li> <li>■ 2050 bundesweit negative Treibhausgasemissionen</li> </ul>	<p>In § 7 des EWKG ist die Aufstellung kommunaler Wärme- und Kältepläne, sowie die Datenübermittlung definiert (Details s. unten).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Einführung einer Pflicht zur Wärmeplanung für große, aber auch mittelgroße Kommunen (Mittel- und Oberzentren, Unterzentren mit Teilfunktion von Mittelzentren, Unterzentren und Stadtrandkernen 1. Ordnung). Dadurch soll eine Wärmeplanung für 50 % der Haushalte im Land erreicht werden. Aufnahme Dekarboni-</li> </ul>

- Die sektoralen, prozentualen Minderungsziele des KSG sollen in Schleswig-Holstein mindestens erreicht, eher übertroffen werden
- CO<sub>2</sub>-freie Wärme- und Stromversorgung von Landesliegenschaften bis 2040; dabei sukzessive Anpassung von Gebäudeheizungen für niedrige Systemtemperaturen
- Suffizienz: Reduktion der Büroflächen der Landesverwaltung um 20 % bis 2035 (Referenzzeitpunkt Fläche pro Landesbediensteten 1.1.2019)
- Treibhausgasneutrale Landesverwaltung bis spätestens 2045, dabei Begrenzung Kompensation auf max. 10 Prozentpunkte; neue Landesliegenschaften als „Passivhaus“ auszuführen
- Pflicht zur Nutzung erneuerbarer Energien beim Austausch oder nachträglichen Einbau von Heizungsanlagen in Bestandsgebäuden ab 1.7.2022

sierungsfahrpläne mit dem Ziel einer treibhausgasneutralen (Fern)Wärmeversorgung bis spätestens 2045

Thüringen: [Thüringer Gesetz zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels](#) (Thüringer Klimagesetz - ThürKlimaG) (Thüringer Landtag 29.12.2018)

Dezember 2018

Wärme/Gebäude: das Ziel eines nahezu klimaneutralen Gebäudebestands ist in dem Gesetz festgeschrieben (§ 9). Darüber hinaus werden Kommunen als zentrale Akteure der Umsetzung genannt, zum einen für die Erreichung der Klimaschutzziele, zum anderen bei der Anpassung an die Folgen des Klimawandels

Gesamtziele für Thüringen: Emissionsminderung ggü. 1990:

- 2030: -60 bis -70 %
- 2040: -70 bis -80 %
- 2050: -80 bis -95 %

Es ist die Entwicklung einer [integrierten Energie- und Klimaschutzstrategie](#) festgeschrieben, in der auch eine Sektorenbetrachtung erfolgt. Die Strategie beinhaltet auch eine Landeswärmestrategie (s. Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (2019) ab S. 21)

In § 6 ThürKlimaG ist die Entwicklung einer Landeswärmestrategie festgeschrieben, um den Beitrag des Wärmesektors für das Erreichen der Klimaziele zu operationalisieren. Die Landeswärmestrategie wurde im Rahmen der Integrierten Energie- und Klimaschutzstrategie (Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz 2019) entwickelt und enthält als eine Maßnahme auch Wärmeanalysen und -konzepte auf Gemeindeebene.

In § 8 ThürKlimaG werden der Kommunale Klimaschutz und die öffentliche Fernwärmeversorgung beschrieben. Dies beinhaltet auch die Erstellung von Wärmeanalysen und -konzepten durch Landkreise und Gemeinden. Es wird darüber hinaus festgeschrieben, dass das Thüringer Landesamt für Statistik die für die Durchführung der Analysen und Erstellung der Konzepte erforderlichen und ihr verfügbaren Daten zur Verfügung stellt (Details s. unten).

## 2.1 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg

Das [Integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept \(IEKK\) des Landes Baden-Württemberg](#) (UMBW 2014) aus dem Jahr 2014 beinhaltet schon verschiedene Maßnahmen, die als Basis für eine (strategische) kommunale Wärmeplanung gesehen werden können. Es enthält Aufgaben für eine nachhaltige Wärmestrategie Baden-Württembergs inklusive einer Strategie für lokale Wärmenetze. Demnach sollen Kommunen und Stadtwerke dazu angeregt werden, lokale Wärmekonzepte zu erstellen. Im Rahmen einer integrierten Planung sollen Wärme- und Kältepläne erstellt und hierfür auch geeignete Unterstützung bereitgestellt werden:

- Aufforderung der Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH (KEA) mit Unterstützung durch das Umweltministerium, Methoden und Softwaretools zur GIS-gestützten Ausarbeitung von Nahwärmekonzepten zu entwickeln; Schwerpunkt: Konzipierung einer Methodik zur gebäudescharfen Wärmebedarfsermittlung und automatisierten Grobdimensionierung des Leitungsnetzes
- „Potenzialatlas Erneuerbare Energien“: konsolidierte Datenbasis zu Nutzungsmöglichkeiten erneuerbarer Energien; Grundlage für die strategische Ausbauplanung
- Bestandsaufnahme über regional vorhandene Potenziale industrieller Abwärme, die nicht innerhalb von Betrieben genutzt werden kann und für die Nutzung über Wärmenetze zugänglich ist.

Zentrale Aspekte der kommunalen Wärmeplanung sind im [Gesetzesbeschluss zur Änderung des Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg](#) (Landtag von Baden-Württemberg 2020) bzw. in der letzten [Novelle aus dem Jahr 2021](#) (Landtag von Baden-Württemberg 12.10.2021) in § 7c und § 7d, sowie ergänzend bezüglich der Datenbereitstellung in § 7e zu finden. Mit der Novelle im Jahr 2021 wurden insbesondere die verschärften Klimaschutzziele des Bundes in das Landesgesetz integriert, wobei das Land Baden-Württemberg sich selbst das Ziel der Klimaneutralität bereits im Jahr 2040 gesetzt hat. Die gesamten Paragraphen sind in Kapitel 2.1 zu finden. In Baden-Württemberg werden demnach **Stadtkreise und Großen Kreisstädte** – das sind in der Regel Kommunen mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern – **verpflichtet, bis zum 31.12.2023** einen kommunalen Wärmeplan zu erstellen. Dieser muss spätestens alle sieben Jahre nach der Erstellung fortgeschrieben werden. Wenn eine Gemeinde schon vor Inkrafttreten des Gesetzes einen entsprechenden Plan erstellt hat, kann auch dieser genutzt und beim zuständigen Regierungspräsidium eingereicht werden. Auch die übrigen Gemeinden können einen entsprechenden kommunalen Wärmeplan aufstellen, sind aber nicht dazu verpflichtet. Hierfür hat die Landesregierung ein entsprechendes Förderprogramm aufgesetzt.

§ 7c beschreibt zunächst die Wichtigkeit des Prozesses der kommunalen Wärmeplanung, um eine konsistente Strategie für die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung zu entwickeln. Dies ist essenziell für die Erreichung des Ziels eines klimaneutralen Gebäudebestands bis 2040. Darüber hinaus sind die zentralen Elemente benannt. Im Zentrum stehen die für die gesamte Gemeinde räumlich aufgelösten Bestands- und Potenzialanalysen, sowie Szenarien für das Zwischenziel 2030 und das Langfristziel 2040 (Entwicklung Wärmebedarf und Versorgungsstruktur). Im Rahmen der Bestandsanalyse sollen der aktuelle Wärmebedarf oder -verbrauch, Informationen zu den vorhandenen Gebäudetypen und Baualtersklassen, sowie die aktuelle Versorgungsstruktur erhoben werden. Die Potenzialanalyse ermittelt die in der Gemeinde vorhandenen Potenziale zur klimaneutralen Wärmeversorgung (erneuerbare Energien, Abwärme, KWK). Im Rahmen der Wär-

meplanung muss ein klimaneutrales Szenario für das Jahr 2040 entwickelt werden, das flächendeckend darstellt, durch welche geplante Versorgungsstruktur eine klimaneutrale Bedarfsdeckung erfolgen kann.

Aufbauend auf den Analysen und Szenarien werden Handlungsstrategien und Maßnahmen zur Effizienzsteigerung im Wärmesektor sowie zur Deckung des verbleibenden Wärmebedarfs durch klimaneutrale Techniken und Wärmequellen entwickelt. Es wird betont, dass es wichtig ist, im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung die energetische Gebäudesanierung und klimaneutrale Wärmeversorgung zu verknüpfen. Der entwickelte Plan soll die Grundlage für die Umsetzung bilden, allerdings wird nicht genauer definiert, inwieweit die Umsetzung des entwickelten Plans verbindlich ist.

Die für die Erstellung der kommunalen Wärmepläne erhobenen Daten (derzeitige Bedarfe/ Verbräuche, Versorgungsstrukturen, Potenziale), sowie die Szenarien müssen dem Land in einer zentralen Datenbank zur Verfügung gestellt werden. Die Pläne selbst müssen durch die Gemeinden online veröffentlicht werden, wobei keine personenbezogenen Daten beinhaltet sein dürfen. Um die mit der Wärmeplanung verbundenen Kosten zumindest teilweise zu decken, erhalten alle Gemeinden, die verpflichtet sind, einen kommunalen Wärmeplan zu erstellen, eine pauschale Zuweisung (Festbetrag zuzüglich eines von der Einwohnerzahl abhängigen Betrages). Die Höhe der Zuweisung ist in § 7 d Absatz 4 definiert (s. Kapitel A.1). Danach erhalten die verpflichteten Kommunen jährlich eine pauschale Zuweisung in Höhe von 12.000 Euro zuzüglich 19 Cent je EW. Ab 2024 ist die Zuweisung niedriger: jährlich 3.000 Euro zuzüglich 6 Cent je EW.

In § 7e ist die Verpflichtung zur Datenübermittlung für die Erstellung kommunaler Wärmepläne geregelt. Eine adäquate Datengrundlage ist essenziell für die Erstellung valider Pläne und ist bislang oft eine Hürde bei der Erstellung entsprechender Strategien. Die Verpflichtung zur Datenbereitstellung (zähler-/gebäudescharf) adressiert insbesondere Energieunternehmen und öffentliche Stellen (v.a. Bezirksschornsteinfegerinnen und -feger), aber auch Gewerbe- und Industriebetriebe. Die Landesregierung soll darüber hinaus ermächtigt werden, durch eine Rechtsverordnung festzulegen, welche weiteren Angaben zur Aufstellung von kommunalen Wärmeplänen zwingend erforderlich sind. Der Paragraph regelt neben der Bereitstellung insbesondere auch den Datenschutz, um zu verhindern, dass personenbezogene Daten sowie Daten des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses an Dritte weitergegeben oder veröffentlicht werden.

Die Verpflichtung der Kommunen wird durch die Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg begleitet. Diese hat im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg einen Leitfaden für Kommunen<sup>3</sup> erstellt, Muster-Leistungsbeschreibungen<sup>4</sup> für die Ausschreibung der Planerstellung bereitgestellt und bietet viele Unterstützungsleistungen für die Kommunen an. Ein Netzwerk regionaler Kompetenzzentren zur Wärmeplanung ist im Aufbau und ein Technikkatalog wird derzeit erstellt.

## 2.2 Hamburgisches Gesetz zum Schutz des Klimas

Der fünfte Teil des [Hamburgischen Gesetzes zum Schutz des Klimas](#) (Hamburgische Bürgerschaft 20.02.2020) adressiert die Wärmeplanung und Wärmekataster (s. Kapitel A.2).

<sup>3</sup> [https://www.kea-bw.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/094\\_Leitfaden-Kommunale-Waermeplanung-022021.pdf](https://www.kea-bw.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/094_Leitfaden-Kommunale-Waermeplanung-022021.pdf)

<sup>4</sup> <https://www.kea-bw.de/waermewende/wissensportal/kommunale-waermeplanung/leistungsverzeichnis-zur-vergabe-und-ausschreibung-von-kommunalen>

§ 25 des Gesetzes beschreibt die Wärme- und Kälteplanung und definiert, dass die zuständigen Behörden die Aufgaben einer Wärme- und Kälteplanung wahrnehmen. Die Aufgaben einer Wärme- und Kälteplanung beziehen sich demnach vor allem auf die Identifizierung von energie- und kosteneffizienten Maßnahmen in einer räumlichen Gebietseinheit, die Koordination von Infrastrukturmaßnahmen im Versorgungsbereich sowie die enge Verzahnung dieser mit der **Stadtentwicklung und Bauleitplanung**. Dies ist die einzige Formulierung in den untersuchten Gesetzen, die explizit auf die Verzahnung mit der Stadtentwicklung und Bauleitplanung hinweist, bzw. definiert, dass die Ergebnisse bei der städtebaulichen Planung zu berücksichtigen sind. Ziel der Wärme- und Kälteplanung ist es, Maßnahmen hin zu einer möglichst klimaneutralen Wärmeversorgung einzuleiten. Neben der Erstellung der Pläne sollen die zuständigen Behörden auch ein **Wärmekataster** führen, in dem u. a. Nutzungsarten, Baujahre und Typen von Gebäuden, aber auch Informationen zu Flächen, Volumen, Wärme- und Kälteenergieverbrauch/-bedarf, Sanierungszustand und Wärmeerzeugung erfasst sind.

Insbesondere für die Erstellung und Führung des Wärmekatasters dürfen die zuständigen Behörden die definierten (personenbezogenen) Daten erheben und verarbeiten (unter Einhaltung des Datenschutzes). Darüber hinaus dürfen die Daten des Wärmekatasters in anonymisierter Form auch veröffentlicht werden.

Wärmeversorgungsunternehmen und öffentliche Stellen (Bezirksschornsteinfegerinnen und -feger) sind wie in Baden-Württemberg verpflichtet, Daten zur Führung des Wärmekatasters (das auch die Grundlage für die Erstellung von Wärmeplänen sein kann) zur Verfügung zu stellen.

### 2.3 Gesetz zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig-Holstein

Das [Gesetz zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig-Holstein](#) (Schleswig-Holsteinischer Landtag 2017) beschreibt in § 7 die Aufstellung von Wärme- und Kälteplänen und regelt die dafür notwendige Datenübermittlung (s. Kapitel A.3). Das Gesetz verpflichtet große, aber auch mittelgroße Kommunen zur Erstellung eines Wärme- und Kälteplans (konkret die Gemeinden, die zu den zu den Mittel- und Oberzentren, Unterzentren mit Teilfunktion von Mittelzentren sowie den Unterzentren und Stadtrandkernen 1. Ordnung gehören).

Die Wärmepläne sollen aus mindestens fünf Elementen bestehen,

- einer Bestandsanalyse der Gebäude- sowie Wärmeversorgungsstruktur, des damit verbundenen aktuellen Energieverbrauchs privater und öffentlicher Gebäude sowie der weiteren Verbraucher inklusive einer Bilanzierung der jeweiligen Treibhausgasemissionen,
- einer Prognose des zukünftigen Wärmebedarfs unter Berücksichtigung der erwarteten energetischen Sanierung der Gebäude,
- einer quantitativen, räumlich differenzierten Analyse des Potenzials lokal verfügbarer Wärme- und Kälte aus Erneuerbaren Energien und Abwärme,
- Vorschlägen für ein räumliches Konzept zur Zielerreichung einer treibhausneutralen Wärmeversorgung bis spätestens zum Jahr 2045 und
- Vorschlägen für ein Maßnahmenprogramm zur Umsetzung dieses Konzepts.

Das Gesetz sieht vor, dass die Wärmepläne durch die Kommunen beschlossen werden. Der Beschluss kann in Form einer Satzung erfolgen. Der Beschluss muss ein Konzept zur Zielerreichung (treibhausgasneutrale Wärme- und Kälteversorgung bis spätestens zum Jahr 2045), verbunden mit Zielen der Gemeinde, welche sich auf den Ausbaubedarf der Erneuerbaren Energien, den Aus-

bau der leitungsgebundenen Wärme- und Kälteversorgung, die Steigerung der energetischen Sanierungsrate und die Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden beziehen, enthalten; ferner einen Maßnahmenkatalog zur Umsetzung dieses Konzepts, einschließlich einer Priorisierung und zeitlichen Einordnung der einzelnen Maßnahmen.

Die Gemeinden müssen ihre kommunalen Wärmepläne dem für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministerium vorlegen. Für Gemeinden, die zu den Mittel- und Oberzentren sowie Unterzentren mit Teilfunktion von Mittelzentren gehören, gilt dafür eine Frist bis 2024. Gemeinden, die zu Unterzentren und Stadtrandkernen 1. Ordnung gehören, müssen den Plan spätestens 2027 vorlegen. Stellt das zuständige Ministerium Verstöße gegen die Verpflichtungen des Gesetzes fest, kann es von den Kommunen verlangen, die Pläne nachzubessern.

Bei der Erstellung der Pläne müssen Gemeinden die Öffentlichkeit angemessen beteiligen. Die Pläne müssen regelmäßig überarbeitet werden. Sie sind zudem zu veröffentlichen.

Wie in Baden-Württemberg regelt das Gesetz auch die Datenbereitstellung und -übermittlung. EVUs und öffentliche Stellen, insbesondere bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerinnen und -feger, sind verpflichtet, den Gemeinden auf Anforderung Daten in zusammengefasster und anonymisierter Form zu übermitteln. Explizit genannt werden Angaben zu Art, Umfang und Standorten des Energieverbrauchs von Gebäuden oder Gebäudegruppen, zu Art, Leistung, Alter und eingesetzten Brennstoffen der Heizanlagen sowie zu Art, Alter, Lebensdauer, Lage und der Leitungslänge von Wärme- und Gasnetzen.

Die Gemeinde darf die übermittelten Daten nur für die kommunale Wärmeplanung verwenden. Sie muss dabei sicherstellen, dass keine Rückschlüsse auf den Verbrauch einzelner Haushalte oder Gewerbebetriebe gezogen werden können und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt bleiben.

## 2.4 Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz (EWG Bln)

Die [Novelle des Klimaschutz- und Energiewendegesetzes des Landes Berlin](#) im Jahr 2021 (Abgeordnetenhaus Berlin 27.08.2021) enthält für den Wärmebereich einige Neuerungen, die auch mit Blick auf die Wärmeplanung relevant sind (s. auch Kapitel A.4).

Das novellierte Gesetz enthält eine Berechtigung der Senatsverwaltung und der Bezirksämter zur Erhebung von Wärmedaten, die für die Wärmeplanung erforderlich sind. (§ 21). Diese können auch zum Zweck der Weiterentwicklung von Strategien und Maßnahmen genutzt werden. Die Berechtigung zur Erhebung von Wärmedaten umfasst Energieverbrauchsdaten von Gebäuden und Gebäudegruppen, in Gewerbe anfallende Abwärme, Art, Alter und Lage und Brennstoffverbrauch von Wärmeerzeugern sowie Wärme- und Gasnetzen. Energieversorgungsunternehmen, Gewerbe und öffentliche Stellen (Schornsteinfegerinnen und -feger) sind zur Bereitstellung von Daten in anonymisierter Form verpflichtet.

Mit der Novelle wird die für Klimaschutz zuständige Senatsverwaltung darüber hinaus verpflichtet im Einvernehmen mit der für Energie zuständigen Senatsverwaltung ein Wärmekataster einzurichten (§ 21a). Dies muss bis Dezember 2022 erfolgen.

Neben Aspekten der Wärmeplanung beinhaltet die Novelle noch einige Neuerungen zur Vergabe von Konzessionen, sowie zur Transformation der Fernwärme zur Klimaneutralität. In der Fernwärme sollen erneuerbare Quellen Vorrang bekommen und es wurde eine Pflicht zum Anschluss dieser

Quellen an die existierenden Fernwärmesysteme eingeführt. Fernwärmeunternehmen sind darüber hinaus zu Transparenz verpflichtet und es wird eine Behörde zur Regulierung der Fernwärme eingerichtet.

## 2.5 Thüringer Gesetz zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Thüringer Klimagesetz - ThürKlimaG)

Im [Thüringer Klimaschutzgesetz](#) (Thüringer Landtag 29.12.2018) sind Elemente der kommunalen Wärmeplanung in § 8 (Kommunaler Klimaschutz und öffentliche Fernwärmeversorgung) adressiert (s. Kapitel A.5). Darin wird die zentrale Rolle von Gemeinden und Landkreisen für die Erreichung der Klimaschutzziele hervorgehoben. Der Paragraph definiert die Möglichkeit zur Erstellung und Fortschreibung von Klimaschutzstrategien zur Minderung der Treibhausgasemissionen und zum Ausbau erneuerbarer Energien allgemein und die Möglichkeit zur Erstellung von Wärmeanalysen und -konzepten im Speziellen. Es wird eine Mindestanforderung an Wärmeanalysen beschrieben (grobe Einschätzung der im Gemeindegebiet anfallenden Wärmeenergiebedarfe). Energiequellen und anfallende Abwärme sind dabei **quartiersbezogen** zu betrachten. Darauf aufbauende Wärmekonzepte sollen Maßnahmen zur Reduzierung und klimaschonenden Deckung des Wärmeenergiebedarfs aufzeigen. Auch hier wird der Quartiersansatz hervorgehoben. Daten zur Erstellung von Klimaschutzstrategien und Wärmeanalysen werden von der Thüringer Landesamt für Statistik den Gemeinden und Landkreisen zur Verfügung gestellt.

Eine Besonderheit des Thüringer Gesetzes ist die **Verpflichtung von Fernwärmeversorgungsunternehmen**, ein Konzept für ihr Wärmenetz zu entwickeln. Die Konzepte müssen an dem Ziel der nahezu klimaneutralen Wärmeversorgung bis zum Jahr 2040 ausgerichtet sein und erforderliche Durchführungsschritte für den Zeitraum bis zum Jahr 2040 beinhalten. Die Konzepte müssen nach der Erstellung (spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes) der zuständigen Behörde vorgelegt und veröffentlicht werden, damit die Konzepte bei Maßnahmen und im Rahmen der Raumordnung und Bauleitplanung berücksichtigt werden können. Darüber hinaus sind Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet, sechs Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes **Informationen über die Umweltauswirkungen** (CO<sub>2</sub>-Emissionen, Primärenergiefaktor der Fernwärme) **und den Anteil einzelner Energieträger an der Fernwärmeerzeugung** auf der Internetseite des Unternehmens oder an anderer geeigneter Stelle im Internet zu veröffentlichen.

Die Wärmeanalyse und Entwicklung von Wärmekonzepten ist auch in der [integrierten Energie- und Klimaschutzstrategie](#) des Landes Thüringen (Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz 2019) adressiert (s. Kapitel A.5). Dort ist in Maßnahme „[Wä-12] Wärmeanalysen und -konzepte auf Gemeindeebene“ auch explizit von kommunalen Wärmeplänen die Rede und es ist festgelegt, dass die **Förderangebote** des Landes für die Erstellung von Wärmeplänen fortgeführt werden sollen.

## 2.6 Klimaschutz- und Energieprogramm Bremen

Das [Klimaschutz- und Energieprogramm](#) der Freien und Hansestadt Bremen (Senat der Freien Hansestadt Bremen 2018) enthält zwar keine Details zur (kommunalen) Wärmeplanung, wohl aber Abschnitte zur **strategischen Fernwärmeplanung**, die an sich Teil einer strategischen kommunalen Wärmeplanung ist/sein kann (s. auch Kapitel A.6). Durch die strategische Fernwärmeplanung sollen Fernwärmeerweiterungsgebiete identifiziert und festgelegt und ein Wärmeatlas für das Stadtgebiet (einschließlich Erarbeitung der notwendigen Datengrundlage) erstellt werden.

Darüber hinaus soll die Fernwärmeversorgung durch Anschlussverdichtung, den Ausbau von bestehenden Wärmenetzen und die Verbindung von Teilnetzen ausgeweitet werden. Gleichzeitig sollen Netzverluste minimiert und dadurch die Gesamteffizienz der Versorgung verbessert werden.

In diesem Zuge sollen auch – Im Rahmen des technisch und wirtschaftlich Möglichen und Sinnvollen – weitere Aspekte wie z. B. die verstärkte Einbeziehung von CO<sub>2</sub>-freien und CO<sub>2</sub>-armen Wärmequellen (erneuerbare Energien, Abwärme, Wärme aus Abfallbehandlungsanlagen) berücksichtigt werden. Die Erstellung eines **Wärmeatlas** wurde 2017 extern beauftragt.

---

## 3 Leitfäden und Informationen der Länder zur kommunalen Wärmeplanung

---

### 3.1 Baden-Württemberg

Die Energie- und Klimaschutzagentur Baden-Württemberg (KEA) hat im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg Ende 2020 einen umfangreichen [Handlungsleitfaden Kommunale Wärmeplanung](#) (Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg 2020) erarbeitet. Er ist als Begleitung zur Einführung der gesetzlichen Pflicht zu Wärmeplanung entstanden.

Der Handlungsleitfaden adressiert primär die Kommunen, insbesondere politische Entscheidungsträgerinnen und -träger und diejenigen Personen in Kommunen, die mit der Wärmeplanung befasst sind, aber auch Planungsbüros, die kommunale Wärmepläne erstellen. Es werden Hintergründe der Wärmeplanung erläutert und der Dreiklang der Wärmeplanung aus Energieeffizienz auf der Nachfrageseite, der Wärmeversorgung mit Wärmenetzen und der Wärmeversorgung mit Einzelheizungen erläutert. Im Fokus stehen die Inhalte der Wärmeplanung:

- Prozess der Planerstellung
- Bestandsanalyse Wärmebedarf und Versorgungsstruktur
- Potenzialanalyse erneuerbare Energien und Abwärme
- Entwicklung von Verbrauchs- und Versorgungsszenarien
- Ausweisung von Eignungsgebieten für die zukünftige Wärmeversorgung
- Analyse von Wärmekosten

Aufbauend darauf wird die Ausarbeitung der kommunalen Wärmewendestrategie dargelegt und die Frage, wie die Integration des Wärmeplans in die Stadtplanung erfolgen kann, adressiert. Beide Elemente sind zentral für die Umsetzung des erstellten Wärmeplans. In die Erstellung des Handlungsleitfadens waren drei Pilotkommunen (Bruchsal, Baden-Baden, Freiburg), sowie Planungsbüros und Energieagenturen eingebunden. Dadurch konnten erste praktische Erfahrungen direkt in den Leitfaden einfließen und Kommunen, die nun einen Wärmeplan erstellen müssen, können von diesen Erfahrungen profitieren.

Neben dem Leitfaden sind weitere unterstützende Materialien erarbeitet und veröffentlicht worden, bzw. werden derzeit noch erarbeitet. So wurde ein Muster-Leistungsverzeichnis für die Vergabe und Ausschreibung kommunaler Wärmepläne erstellt, das online verfügbar ist<sup>5</sup>. Noch in

<sup>5</sup> <https://www.kea-bw.de/waermewende/wissensportal/leistungsverzeichnis-waermeplaene>

Bearbeitung ist derzeit ein Technikkatalog, in dem zentrale technische und wirtschaftliche Parameter zu relevanten Wärmeerzeugern und -speichern enthalten sein werden.

### 3.2 Bayern

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (StMUG), das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (StMWIVT) sowie die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern (OBB) haben 2011 den [Leitfaden Energienutzungsplan](#) (Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (StMUG) et al. 2011) [herausgegeben](#). Der Energienutzungsplan (ENP) ist in Bayern als strategisches Planungsinstrument für den Energiebereich definiert. Ein Schwerpunkt ist dabei der Wärmesektor aufgrund des lokalen Bezugs und der lokalen Verankerung. Ähnlich dem Grundgedanken des Flächennutzungsplans soll ein Energienutzungsplan ganzheitliche energetische Konzepte und Planungsziele aufzeigen. Die Erstellung gliedert sich in die Phasen Bestands- und Potenzialanalyse, Konzeptentwicklung, sowie Umsetzung. Die Grundidee des ENP ist es, dazu beizutragen, Energiepotenziale effizient zu nutzen, wie z. B. bei Biogas- oder Tiefengeothermie-Anlagen eine reine Stromerzeugung zu vermeiden und immer eine entsprechende Wärmenutzung von vornherein vorzusehen. Gemeinschaftliche Versorgungskonzepte sind auch oftmals sinnvoller und auf lange Sicht kostengünstiger als die Investition einzelner Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer in neue Heizungsanlagen. Auf kommunaler Ebene werden ohne übergeordnete Gesamtkoordination noch immer unabhängige Einzelmaßnahmen umgesetzt. Bei der Erstellung eines ENP ist die Nutzung und Verarbeitung raumbezogener (GIS-)Daten essenziell. Ein ENP entsprechend der Beschreibung in Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (StMUG) et al. (2011) kann als erweiterter kommunaler Wärmeplan gesehen werden. Eine Erstellung ist aktuell nicht verpflichtend, wird aber von der Bayerischen Landesregierung unterstützt.

### 3.3 Niedersachsen

Alle Informationen und die einzelnen im Folgenden kurz beschriebenen Dokumente sind auf der Website der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen verfügbar.<sup>6</sup>

[Leitfaden Kommunale Wärmeplanung](#) (Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen GmbH 2019a): Der Leitfaden beschreibt allgemein die Kommunale Wärmeplanung und deren Wichtigkeit für eine klimaneutrale Energieversorgung in Deutschland. In dem Dokument wird die Frage beantwortet, was eine kommunale Wärmeplanung ist, welche Rolle die Kommune hat, wie das Vorgehen bei der Erstellung ist und welche Vorteile (insbesondere in Bezug auf die Stärkung der lokalen Wirtschaft) sich aus der Wärmeplanung und der Umsetzung der Pläne ergeben. Für Details wird auf die Arbeitshilfen verwiesen.

[Leitfaden Kommunale Wärmeplanung: Arbeitshilfe 1 – Bestandsaufnahme: Daten und Datenquellen](#) (Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen GmbH 2019b): Die Arbeitshilfe beschreibt die Schritte der Datenerhebung und welche Daten relevant sind. Darüber hinaus wird die Rolle von Quartieren für die konkrete Umgestaltung bzw. Planung der Wärmeversorgungsstrukturen hervorgehoben. Bei der Datenerhebung werden die Ebenen des Wärmebedarfs (in Gebäuden), der Wärmequellen und Versorgungsstrukturen unterschieden.

<sup>6</sup> <https://www.klimaschutz-niedersachsen.de/zielgruppen/kommunen/kommunale-waermeplanung.php>

**Leitfaden Kommunale Wärmeplanung: Arbeitshilfe 2 – Energieeffizienzpotenziale im Gebäudebereich** (Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen GmbH 2019c): Die Arbeitshilfe stellt Effizienzpotenziale in Gebäuden (Neubau und Sanierung) vor. Dabei wird auch auf Aspekte der Erschließung von Neubaugebieten und entsprechende Handlungsspielräume der Kommunen hingewiesen.

**Leitfaden Kommunale Wärmeplanung: Arbeitshilfe 3 – Nachhaltige Wärmepotenziale und Technologien** (Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen GmbH 2019d): In der Arbeitshilfe werden mögliche Wärmepotenziale und Technologien vorgestellt und relevante Aspekte ihrer Bewertung vorgestellt.

**Leitfaden Kommunale Wärmeplanung: Arbeitshilfe 4 – Wärmeversorgungsstrukturen im Quartier** (Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen GmbH 2019e): Auf Quartiersebene entscheidet sich, welche Wärmeversorgung gewählt wird. In der Arbeitshilfe wird ein Überblick über kommunale Einflussmöglichkeiten, Infrastrukturmaßnahmen, aber auch unterschiedliche Besitzstrukturen und Motivationen verschiedener Eigentümerinnen und Eigentümer gegeben. Es werden dezentrale und zentrale Versorgungskonzepte beschrieben.

**Leitfaden Kommunale Wärmeplanung: Arbeitshilfe 5 – Beispiele kommunaler Wärmeplanung und Wärmeversorgung** (Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen GmbH 2020a): Die Arbeitshilfe enthält Kurzbeschreibungen von Beispielen im Bereich Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden, Nutzung nachhaltiger Wärmepotenziale, Nutzung von Abwärme aus der Nachbarschaft und Wärmeversorgungskonzepte für Quartiere. Für Details zu den einzelnen Beispielen sind Links bereitgestellt.

**Leitfaden Kommunale Wärmeplanung: Arbeitshilfe 6 – Fördermöglichkeiten der kommunalen Wärmeplanung und Konzeptumsetzung** (Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen GmbH 2020b): In der Arbeitshilfe wird ein Überblick über Fördermöglichkeiten im Zusammenhang mit der kommunalen Wärmeplanung gegeben.

### 3.4 Schleswig-Holstein

**Die Energiewende im Wärmesektor – Chance für Kommunen** (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein 2014a): Die Broschüre dient als Einstieg in das komplexe und vielschichtige Thema Wärmeplanung. Es werden die Klimaschutzziele und Herausforderungen im Wärmesektor beschrieben und Positivbeispiele u. a. aus Dänemark erläutert. Ein Schwerpunkt ist auf die Versorgung mehrerer Gebäude z. B. durch Wärmenetze gelegt, und die Rolle der Kommune als Initiatorin effizienter und nachhaltiger Wärmeplanung wird hervorgehoben. Die Broschüre beschreibt die grundlegende Herangehensweise und den rechtlichen Rahmen zum Zeitpunkt der Erstellung.

**Die kommunale Wärmeplanung** (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein 2014b): Das Dokument baut inhaltlich auf der Broschüre „Die Energiewende im Wärmesektor – Chance für Kommunen“ auf. In dem Dokument werden grundlegende Ziele und Zusammenhänge der kommunalen Wärmeplanung beschrieben und durch bereits umgesetzte Projekte ergänzt. Wärmepläne sind nicht rechtsverbindlich. Die erstellten Pläne und die Umsetzung sollten durch einen Grundsatzbeschluss einer Kommune fester Bestandteil der mittel- bis langfristigen Planungen werden. Elemente aus Wärmeplänen können in bestehende, rechtsverbindliche Planungsinstrumente (Bauleitplanung, Sanierungs- und Neubaupläne) integriert werden.

## 4 Zusammenfassung und Einordnung

---

Die gesetzliche Verankerung der Wärmeplanung in Baden-Württemberg ist die bislang umfangreichste in Deutschland. Ende 2021 führte Schleswig-Holstein ebenfalls eine verpflichtende kommunale Wärmeplanung ein, die sich inhaltlich stark an der Umsetzung in Baden-Württemberg orientiert. Beide Gesetze gewährleisten, dass in den Bundesländern große Teile der Kommunen durch die zu erstellenden Wärmepläne erfasst werden. Es werden dabei die großen, dicht besiedelten Gebiete adressiert. In Baden-Württemberg werden zudem kleinere Kommunen, die nicht zu einer Wärmeplanung verpflichtet sind, durch ein begleitendes Förderprogramm angereizt, freiwillig einen Wärmeplan zu erstellen. Wärmeplanung wird in beiden Fällen als Prozess verstanden. Dies spiegelt sich in den Gesetzen in der Form wider, dass die Pläne regelmäßig fortgeschrieben werden müssen.

Kommunen müssen vielfältige öffentliche Leistungen bereitstellen und auch finanzieren. Da die Wärmeplanung eine zusätzliche Aufgabe ist, die auch finanziellen Aufwand bedeutet, ist in Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein die Finanzierung der Erstellung von Wärmeplänen (Konxitiätsprinzip) ebenfalls gesetzlich verankert. In den ersten Jahren erhalten die Kommunen einen Fixbetrag und einen Anteil, der von der Anzahl der Einwohner\*innen abhängig ist. Für die Fortschreibung der Wärmepläne sinkt der Beitrag der Länder. Die verankerten Zahlungen reichen aus, um die Erstellung eines Wärmeplans extern zu vergeben. Sie reichen allerdings nicht aus, um auch innerhalb der Kommunen personelle Strukturen für die dauerhafte Verankerung dieser neuen Aufgabe aufzubauen und auch nicht, um in den Wärmeplänen identifizierte Maßnahmen umzusetzen und die damit verbundenen Investitionen zu tätigen. Zumindest für die Investitionen können die Kommunen und private Akteure (z. B. Haus- und Wohnungseigentümer\*innen, Energieversorger) auf verschiedene Förderprogramme zurückgreifen. Für den Aufbau personeller Strukturen innerhalb der kommunalen Verwaltung gibt es bislang keine entsprechende Möglichkeit.

Für die Wärmeplanung essenziell ist der Zugang zu relevanten Daten zur Struktur der Wärmebereitstellung und Energieinfrastrukturen. Relevante Stellen sind in Baden-Württemberg und in Schleswig-Holstein verpflichtet, diese Daten entsprechend bereitzustellen. Da diese Daten sensibel sind, enthalten die Landesgesetze auch entsprechende datenschutzrechtliche Bestimmungen. Eine Pflicht zur Datenbereitstellung findet sich für ähnliche Zwecke (z. B. zur Erstellung von Wärmekatastern) auch in weiteren Landesgesetzen, insbesondere in den Stadtstaaten Hamburg, Berlin und Bremen.

Da die Wärmeplanung in Deutschland ein neues Instrument ist, wurde die Einführung in Baden-Württemberg durch diverse Unterstützungsangebote begleitet (Leitfaden, Liste Planungsbüros, Muster für die Ausschreibung u. ä. (vgl. Kapitel 3.1), sowie Informationsveranstaltungen, Beratungsstrukturen). Für den Erfolg der Wärmeplanung und als Unterstützung für die Kommunen sind diese Angebote sehr wichtig. Entsprechende Leitfäden gibt es auch in anderen Bundesländern. Für die Vergleichbarkeit der erstellten Pläne sind einheitliche Planungsparameter wie z. B. anzusetzende Investitions- und Energieträgerkosten wichtig. In Dänemark sind solche Parameter in einem Technologiecatalog definiert, in Deutschland existiert bislang kein entsprechender Catalog. In Baden-Württemberg wird ein Technikkatalog Anfang 2022 veröffentlicht. Eine Pflicht zur Nutzung der dort definierten Parameter ist bislang allerdings nicht gesetzlich verankert.

Ein offener Punkt in den existierenden bzw. geplanten Gesetzen zur verpflichtenden kommunalen Wärmeplanung ist die Verankerung und Umsetzung. Neben den bereits genannten Aspekten betrifft dies auch die Verbindlichkeit. Kommunen können frei entscheiden, ob und wie die Ergebnisse der Wärmeplanung umgesetzt werden. Dies betrifft zum Beispiel die Umsetzung der Wärmeplanung in Form von Nutzungseinschränkungen oder -verpflichtungen bezüglich bestimmter Technologien oder Brennstoffe. Es betrifft aber auch die Planung und Entwicklung kommunaler Infrastrukturen, v. a. Wärme- und Gasnetze. In Baden-Württemberg sind Kommunen lediglich zur Umsetzung / zum Beginn der Umsetzung von fünf Maßnahmen innerhalb von fünf Jahren nach Veröffentlichung des Plans verpflichtet. Kommunen können für die Umsetzung und eine stärkere Verbindlichkeit den existierenden kommunalen Instrumentenkasten nutzen, sind aber auch auf einen konsistenten Rahmen auf Bundesebene angewiesen. Je klarer Bundesgesetze im Bereich der Wärmeversorgung und -nutzung sind, desto leichter ist die Umsetzung und Zielerreichung für die Kommunen. Die aktuellen Ausgestaltungen in den Ländern und auch die Bundesregelungen sind keine Garantie zur Erreichung der Emissionsminderungsziele im Gebäude- und Wärmebereich. Aber sie können Kommunen einen Weg hin zu einer emissionsfreien Wärmeversorgung in ihrem Verwaltungsbereich geben.

## Anhang

---

### Auszüge aus den Landes-Klimaschutzgesetzen

#### A.1 Baden-Württemberg

Im Folgenden ist ein Auszug aus dem [Gesetzesbeschluss des Landtags zur Änderung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg](#) zu kommunalen Wärmeplänen zu finden (Landtag von Baden-Württemberg 12.10.2021). Dieser beinhaltet die letzte Novelle vom Herbst 2021, durch welche u. a. das Klimaneutralitätsziel 2040 verankert wurde:

##### „§ 7 c Kommunale Wärmeplanung

(1) Die kommunale Wärmeplanung ist für Gemeinden ein wichtiger Prozess, um die Klimaschutzziele im Wärmebereich zu erreichen. Durch die kommunale Wärmeplanung entwickeln die Gemeinden eine Strategie zur Verwirklichung einer klimaneutralen Wärmeversorgung und tragen damit zur Erreichung des Ziels eines klimaneutralen Gebäudebestands bis zum Jahr 2040 bei.

(2) Kommunale Wärmepläne stellen für das gesamte Gebiet der jeweiligen Gemeinde räumlich aufgelöst

1. die systematische und qualifizierte Erhebung des aktuellen Wärmebedarfs oder -verbrauchs und der daraus resultierenden Treibhausgasemissionen, einschließlich Informationen zu den vorhandenen Gebäudetypen und den Baualtersklassen, sowie die aktuelle Versorgungsstruktur (Bestandsanalyse),
2. die in der Gemeinde vorhandenen Potenziale zur Senkung des Wärmebedarfs durch Steigerung der Gebäudeenergieeffizienz und zur klimaneutralen Wärmeversorgung aus erneuerbaren Energien sowie Abwärme und Kraft-Wärme-Kopplung (Potenzialanalyse) und
3. ein klimaneutrales Szenario für das Jahr 2040 mit Zwischenzielen für das Jahr 2030 zur zukünftigen Entwicklung des Wärmebedarfs und einer flächendeckenden Darstellung der zur klimaneutralen Bedarfsdeckung geplanten Versorgungsstruktur dar.

Hierauf aufbauend werden im kommunalen Wärmeplan mögliche Handlungsstrategien und Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und damit einhergehend zur Reduzierung und klimaneutralen Deckung des Wärmeenergiebedarfs entwickelt. Es sind mindestens fünf Maßnahmen zu benennen, mit deren Umsetzung innerhalb der auf die Veröffentlichung folgenden fünf Jahre begonnen werden soll. Ein kommunaler Wärmeplan ist Grundlage für eine Verknüpfung der energetischen Gebäudesanierung mit einer klimaneutralen Wärmeversorgung im Rahmen der strategischen Planung der Wärmeversorgung einer Gemeinde und bildet die Grundlage für die Umsetzung.

##### § 7 d Erstellung eines kommunalen Wärmeplans

„(1) Die Stadtkreise und Großen Kreisstädte sind verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2023 einen kommunalen Wärmeplan im Sinne von § 7c Absatz 2 zu erstellen. Dieser ist spätestens alle sieben Jahre nach der jeweiligen Erstellung unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklungen fortzuschreiben. Auch die übrigen Gemeinden können einen kommunalen Wärmeplan im Sinne von § 7c Absatz 2 erstellen.

(2) Die Stadtkreise und Großen Kreisstädte müssen den kommunalen Wärmeplan innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung, spätestens bis zum 31. Dezember 2023, dem zuständigen Regierungspräsidium vorlegen. Fortschreibungen nach Absatz 1 Satz 2 sind innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung vorzulegen. Soweit kommunale Wärmepläne bereits vor dem 24. Oktober 2020 erstellt wurden und die Anforderungen nach § 7c Absatz 2 erfüllen, sind diese bis spätestens ein Jahr nach diesem Datum vorzulegen. Zudem sind durch die Stadtkreise und Großen Kreisstädte innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung folgende sich auf das gesamte Gemeindegebiet beziehende Informationen in einer vom Land bereitgestellten elektronischen Datenbank zu erfassen:

1. der aktuelle Jahresendenergiebedarf für die Wärmeversorgung, aufgeteilt nach Energieträgern und Sektoren,
2. der für die Jahre 2030 und 2040 abgeschätzte Jahresendenergiebedarf für die Wärmeversorgung, aufgeteilt nach Energieträgern und Sektoren, und
3. das nutzbare Endenergiepotenzial zur klimaneutralen Wärmeversorgung aus erneuerbaren Energien sowie Abwärme und Kraft-Wärme-Kopplung.

(3) Stadtkreise und Große Kreisstädte müssen die kommunalen Wärmepläne im Internet veröffentlichen. Die kommunalen Wärmepläne dürfen keine personenbezogenen Daten im Sinne von Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, zuletzt ber. ABl. L 127 vom 23.5.2018, S. 2) enthalten, es sei denn die betroffenen Personen haben in die Veröffentlichung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/679 eingewilligt. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse müssen gewahrt bleiben, sofern deren Veröffentlichung nicht zugestimmt wurde.

(4) Die Stadtkreise und Großen Kreisstädte erhalten in den ersten vier Jahren ab dem Jahr 2020 jährlich eine pauschale Zuweisung in Höhe von 12 000 Euro zuzüglich 19 Cent je Einwohner zur Finanzierung der entstehenden Kosten. Ab dem Jahr 2024 erfolgt eine Zuweisung in Höhe von jährlich 3 000 Euro zuzüglich 6 Cent je Einwohner. Für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist das auf den 30. Juni des vorangegangenen Jahres fortgeschriebene Ergebnis des vom Statistischen Landesamt geführten Bevölkerungsstandes maßgebend.

(5) Das zuständige Regierungspräsidium prüft die Einhaltung der Vorgaben nach Absatz 1 und 2 durch die verpflichteten Gemeinden und kann bei Verstößen Nachbesserung verlangen.

#### § 7e Datenübermittlung zur Erstellung kommunaler Wärmepläne

(1) Soweit dies zur Erstellung kommunaler Wärmepläne erforderlich ist, sind Gemeinden berechtigt, vorhandene Daten bei den in Absatz 2 und 3 genannten natürlichen und juristischen Personen zu erheben; dies gilt auch soweit es sich dabei um personenbezogene Daten handelt. Daten,

die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen, sind bei der Übermittlung als vertraulich zu kennzeichnen.

(2) Energieunternehmen sind verpflichtet, den Gemeinden auf Anforderung insbesondere zähler- oder gebäudescharfe Angaben zu Art, Umfang und Standorten des Energie- oder Brennstoffverbrauchs von Gebäuden oder Gebäudegruppen sowie des Stromverbrauchs zu Heizzwecken, insbesondere für Wärmepumpen und Direktheizungen, und Angaben zu Art, Alter, Nutzungsdauer, Lage und Leitungslänge von Wärme- und Gasnetzen, einschließlich des Temperaturniveaus, der Wärmeleistung und der jährlichen Wärmemenge zu übermitteln. Öffentliche Stellen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 des Landesdatenschutzgesetzes sowie bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger sind verpflichtet, den Gemeinden auf Anforderung insbesondere gebäudescharfe Angaben zu Art, Brennstoff, Nennwärmeleistung und Alter von Anlagen zur Wärmeerzeugung sowie Angaben über deren Betrieb, Standort und Zuweisung zur Abgasanlage und die für die Aufstellung von Emissionskatastern im Sinne des § 46 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlichen Angaben nach Maßgabe der öffentlich-rechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet des Immissionsschutzes zu übermitteln. Die Pflicht erstreckt sich nur auf die Daten, die im elektronischen Kkehrbuch nach § 19 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz einzutragen und für die Wärmeplanung von Bedeutung sind.

(3) Gewerbe- und Industriebetriebe sowie die öffentliche Hand sind verpflichtet, den Gemeinden Angaben über die Höhe ihres Endenergieverbrauchs, Wärmeenergiebedarfs oder -verbrauchs, die Art der Wärmeenergiebedarfsdeckung einschließlich des Anteils erneuerbarer Energien und von Kraft-Wärme-Kopplung sowie der anfallenden Abwärme auf Anforderung zu übermitteln.

(4) Soweit dies zur Erstellung kommunaler Wärmepläne erforderlich ist, sind Gemeinden berechtigt, innerhalb der Gemeindeverwaltung vorhandene Daten wie insbesondere Gebäudeadresse, Gebäudenutzung, Wohnfläche oder Bruttogeschossfläche, Geschoszahl, Energieträger zur Wärmeerzeugung und Gebäudebaualter zu verarbeiten; dies gilt auch, soweit es sich dabei um personenbezogene Daten handelt und diese für andere Zwecke erhoben wurden. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung festzulegen, welche weiteren Angaben zur Erstellung von kommunalen Wärmeplänen innerhalb der Gemeindeverwaltung erhoben und verarbeitet werden dürfen.

(5) Die zur Erstellung kommunaler Wärmepläne von der Gemeinde erhobenen personenbezogenen Daten sowie Daten, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen, dürfen nicht für einen anderen Zweck als zu demjenigen verarbeitet werden, zu dem sie erhoben wurden. Sobald dies ohne Gefährdung des Erhebungszwecks möglich ist, sind die personenbezogenen Daten und die Daten, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen, zu löschen. Unter den Voraussetzungen des Artikels 28 der Verordnung (EU) 2016/679 dürfen personenbezogene Daten einem Auftragsverarbeiter offengelegt werden.

(6) Eine Pflicht zur Information der betroffenen Person gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 durch die zur Datenübermittlung verpflichteten Energieunternehmen und öffentlichen Stellen besteht nicht. Zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Personen haben die Gemeinden die Informationen gemäß Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 ortsüblich bekanntzumachen.“

## A.2 Hamburg

Im Folgenden ist ein Auszug aus dem [Hamburgischen Gesetz zum Schutz des Klimas](#) zu (kommunalen) Wärmeplänen zu finden (Hamburgische Bürgerschaft 20.02.2020):

„Fünfter Teil

Wärmeplanung, Wärmekataster

### § 25: Wärme- und Kälteplanung

(1) Die zuständige Behörde nimmt Aufgaben einer Wärme- und Kälteplanung wahr, die an den Zielen des § 2 orientiert sind. Aufgaben einer Wärme- und Kälteplanung beziehen sich insbesondere auf die Identifizierung von energie- und kosteneffizienten Maßnahmen in einer räumlichen Gebietseinheit, die Koordination von Infrastrukturmaßnahmen im Versorgungsbereich sowie die enge Verzahnung dieser mit der Stadtentwicklung und Bauleitplanung. Damit werden Maßnahmen hin zu einer möglichst klimaneutralen Wärmeversorgung in der Stadt eingeleitet. Hierfür kann die zuständige Behörde Energiepläne erstellen oder von Dritten erstellen lassen.

(2) Bei städtebaulichen Planungen sind Ergebnisse der Energiepläne nach Absatz 1 zu berücksichtigen.

### § 26: Wärmekataster

(1) Die zuständige Behörde führt ein Wärmekataster.

(2) Das Wärmekataster kann die folgenden Daten enthalten:

1. Anschrift von Gebäuden (Straße, Hausnummer, Postleitzahl),
2. Nutzungsarten von Gebäuden,
3. Baujahre von Gebäuden,
4. Gebäudetypen,
5. Volumen, Grundfläche, Höhe, Geschosszahl und beheizte Flächen von Gebäuden,
6. Wärme- und Kälteenergieverbrauch von Gebäuden,
7. Wärme- und Kälteenergiebedarf von Gebäuden,
8. energetischer Sanierungszustand von Gebäuden,
9. Art, Alter, Leistung sowie verwendete Energiequellen von Energieumwandlungsanlagen, insbesondere Wärmeerzeugungsanlagen,
10. Art, Alter, Lage, Leitungslänge, Durchmesser und Temperaturniveau von Ver- und Entsorgungsnetzen, einschließlich Hausanschlussleitungen,
11. Zielwerte der Dekarbonisierungsfahrpläne nach § 10,

12. Abwärmepotenziale, insbesondere Lage, Leistung, Arbeit, Temperaturniveau und zeitliche Verfügbarkeit,
13. Dach- und Freiflächenpotenziale für die solare Energiegewinnung im Stadtgebiet.

Das Wärmekataster beschränkt sich dabei auf die in Satz 1 genannten Daten.

(3) Für die Daten aus dem Wärmekataster besteht eine zeitlich unbeschränkte Aufbewahrungspflicht.

#### § 27: Datenverarbeitung, Veröffentlichung anonymisierter Daten

(1) Die zuständige Behörde ist berechtigt, zum Zweck der Wärme- und Kälteplanung, insbesondere zur Führung des Wärmekatasters, personenbezogene Daten nach § 26 Absatz 2 zu erheben und weiter zu verarbeiten, soweit dies für den Zweck der Wärme- und Kälteplanung erforderlich ist. Dies gilt auch für personenbezogene Daten, die für andere Zwecke erhoben wurden, einschließlich der Erhebung der Daten bei Dritten. Die Dritterhebung ist zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz notwendig und zulässig, soweit die Ersterhebung bei den Betroffenen rechtmäßig war.

(2) Die im Wärmekataster enthaltenen Daten dürfen in anonymisierter Form der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden. Die zuständige Behörde hat dabei sicherzustellen, dass durch die Anonymisierung der Daten keine Rückschlüsse auf Einzelpersonen möglich sind.

#### § 28: Datenübermittlung

(1) Wärmeversorgungsunternehmen und öffentliche Stellen sind verpflichtet, der zuständigen Behörde auf Anforderung zum Zweck der Führung des Wärmekatasters ihnen vorliegende Daten gemäß § 26 Absatz 2 zu übermitteln.

(2) Bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger sind verpflichtet, ihnen auf Anfrage aus dem Kkehrbuch gemäß § 19 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert am 20 November 2019 (BGBl. I S. 1626, 1676), in der jeweils geltenden Fassung, vorliegende Daten zu übermitteln:

1. Art, Brennstoff, Nennwärmeleistung und Alter der Anlage sowie Angaben über ihren Betrieb, Standort und ihre Zuweisung zur Abgasanlage (§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SchfHWG),
2. das Datum und das Ergebnis der letzten beiden Feuerstättenschauen (§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SchfHWG),
3. die für die Aufstellung von Emissionskatastern im Sinne des § 46 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlichen Angaben nach Maßgabe der öffentlich-rechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 SchfHWG).

Die Daten nach Satz 1 sind erforderlich und werden zum Zweck der Führung des Wärmekatasters nach § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1, 8 und 9 verarbeitet.“

### A.3 Schleswig-Holstein

Im Folgenden ist ein Auszug aus dem [Gesetz zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig-Holstein](#) zu (kommunalen) Wärmeplänen zu finden (Schleswig-Holsteinischer Landtag 2017), welches im Dezember 2021 novelliert wurde.

#### § 7 Aufstellung kommunaler Wärme- und Kältepläne; Datenübermittlung

(1) Gemeinden sind im Rahmen ihres Rechts auf kommunale Selbstverwaltung berechtigt, kommunale Wärme- und Kältepläne aufzustellen.

(2) Gemeinden, die nach den §§ 4 und 5 der Verordnung zum Zentralörtlichen System vom 5. September 2019 „Verordnung zum Zentralörtlichen System vom 5. September 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 348)“ zu den Mittel- und Oberzentren, Unterzentren mit Teilfunktion von Mittelzentren sowie den Unterzentren und Stadtrandkernen 1. Ordnung gehören, sind zur Aufstellung eines kommunalen Wärme- und Kälteplans verpflichtet. Dieser ist spätestens alle zehn Jahre nach der jeweiligen Erstellung unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklungen fortzuschreiben. Das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium übt die Aufsicht über die rechtmäßige Wahrnehmung der Verpflichtung nach Satz 1 aus. Abweichend von § 129 der Gemeindeordnung kann die Aufsichtsbehörde Maßnahmen im Sinne der §§ 123 und 124 der Gemeindeordnung im Einvernehmen mit der nach § 121 der Gemeindeordnung zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde treffen. Die Anordnung von Zwangsmaßnahmen nach den §§ 125 und 127 der Gemeindeordnung bleibt der nach § 121 der Gemeindeordnung zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde vorbehalten.

(3) Wärme- und Kältepläne sollen mindestens auf Basis der Erhebung folgender Informationen erstellt werden:

1. Eine Bestandsanalyse des aktuellen Energieverbrauchs privater und öffentlicher Gebäude sowie der weiteren Verbraucher inklusive einer Bilanzierung der jeweiligen Treibhausgasemissionen; dabei sollen auch Angaben zu den vorhandenen Wärme- und Kälteerzeugern, der aktuellen Wärme- und Kälteversorgungsstruktur und Informationen zu den vorhandenen Gebäudetypen und Baualtersklassen gemacht werden,
2. eine Prognose des zukünftigen Wärmebedarfs unter Berücksichtigung der erwarteten energetischen Sanierung der Gebäude,
3. eine quantitative, räumlich differenzierte Analyse des Potenzials lokal verfügbarer Wärme- und Kälte aus Erneuerbaren Energien und Abwärme,
4. Vorschläge für ein räumliches Konzept zur Zielerreichung einer treibhausneutralen Wärmeversorgung bis spätestens zum Jahr 2045 und
5. Vorschläge für ein Maßnahmenprogramm zur Umsetzung dieses Konzepts.

Die Gemeinde kann darüber hinaus weitere Prüfungspunkte definieren und berücksichtigen, zum Beispiel eine vergleichende Abschätzung zu den Kosten netzgebundener und dezentraler Optionen zur treibhausgasneutralen Wärmeversorgung einzelner Gemeindeteile oder eine räumliche Darstellung der jeweils kosteneffizientesten treibhausgasneutralen Wärmeversorgungslösung für alle Gemeindeteile.

(4) Auf Basis der gemäß Absatz 3 Satz 1 erhobenen Informationen beschließt die Gemeinde einen Wärme- und Kälteplan. Der Beschluss kann als Satzung erfolgen. In den Beschluss sind mindestens folgende Bestandteile aufzunehmen:

1. Die wesentlichen Ergebnisse der vorgegebenen Prüfpunkte nach Absatz 3 als Entscheidungsgrundlage,
2. ein Konzept zur Zielerreichung einer treibhausgasneutralen Wärme- und Kälteversorgungsstruktur bis spätestens zum Jahr 2045 verbunden mit Zielen der Gemeinde, welche sich auf den Ausbaubedarf der Erneuerbaren Energien, den Ausbau der leitungsgebundenen Wärme- und Kälteversorgung, die Steigerung der energetischen Sauerungsrate und die Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden beziehen,
3. eine räumliche Darstellung der von der Gemeinde angestrebten treibhausgasneutralen Wärme- und Kälteversorgung aller Teilgebiete der Gemeinde,
4. einen Maßnahmenkatalog zur Umsetzung des Konzepts gemäß Nummer 2, welcher die einzelnen Maßnahmen und deren Umsetzung priorisiert und zeitlich einordnet und
5. ein Monitoring, welches die Zielerreichung des Konzeptes gemäß Nummer 2 überwacht.

Die Öffentlichkeit ist angemessen zu beteiligen.

(5) Das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Bauen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung weitere Anforderungen an die Inhalte und das Verfahren zur Aufstellung des kommunalen Wärme- und Kälteplans festzulegen.

(6) Der aufgestellte kommunale Wärme- und Kälteplan ist dem für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministerium von den Gemeinden, die zu den Mittel- und Oberzentren sowie Unterezentren mit Teilfunktion von Mittelzentren gehören, spätestens drei Jahre nach dem Jahr 2021 vorzulegen. Gemeinden, die zu Unterezentren und Stadtrandkernen 1. Ordnung gehören, legen den kommunalen Wärme- und Kälteplan spätestens sechs Jahre nach dem Jahr 2021 vor. Die kommunalen Wärme- und Kältepläne sind unter Wahrung der Datenschutzerfordernungen und der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Internet zu veröffentlichen.

(7) Jede Gemeinde, die einen kommunalen Wärme- und Kälteplan aufstellt, überprüft regelmäßig die Umsetzung der Maßnahmen zur Zielerreichung im Rahmen eines Monitorings nach Absatz 4 Satz 3 Nummer 5. Dabei sind folgende Maßgaben zu beachten:

1. Die jährlichen Energieverbräuche der kommunalen Liegenschaften sind zu dokumentieren. Hierzu kann das Instrument eines kommunalen Energiemanagements verwendet werden.
2. Die Gemeinden haben dem für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministerium über die Fortführung des kommunalen Wärme- und Kälteplans, ergänzt um die jährlich dokumentierten Energieverbräuche der kommunalen Liegenschaften, nach dessen erstmaliger Aufstellung alle drei Jahre zu berichten.

(8) Gemeinden nach Absatz 2 Satz 1, die bereits gemäß den Anforderungen der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld, der sogenannten Kommunalrichtlinie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, ein Klimaschutzkonzept mit detaillierten Ausführungen zur klimafreundlichen Wärmenutzung erstellt haben, können auf Antrag bei dem für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministerium von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Wärme- und Kälteplans ganz oder teilweise befreit werden, wenn die Erstellung oder Fortschreibung dieses Klimaschutzkonzepts zum Zeitpunkt der Verpflichtung nicht älter als fünf Jahre ist. Gleiches gilt für anderweitig erstellte Konzepte zur klimafreundlichen Wärmenutzung. Im Detail erfolgt ein Abgleich mit den Anforderungen für einen kommunalen Wärme- und Kälteplan nach § 2 Nummer 14 und mit den Bestandteilen des Beschlusses gemäß § 7 Absatz 4 Satz 3.

(9) Von den zur Aufstellung kommunaler Wärme- und Kältepläne verpflichteten Gemeinden nach Absatz 2 erhalten die Gemeinden gemäß Absatz 6 Satz 1 in den ersten drei Jahren ab dem Jahr 2021 jährlich und die Gemeinden nach Absatz 6 Satz 2 innerhalb der ersten sechs Jahre ab dem Jahr 2021 eine pauschale Zuweisung zuzüglich eines Aufschlags je Einwohner zur Finanzierung der entstehenden Kosten. Zur Fortführung der kommunalen Wärme- und Kälteplanung in den darauffolgenden zehn Jahren erfolgt anschließend nach Fertigstellung der kommunalen Wärme und Kälteplanung eine einmalige Zuweisung. Die Einzelheiten der Finanzierung und die konkrete Höhe der Zuweisungen nach den Sätzen 1 und 2 werden durch das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung festgelegt. Für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist die am 31. März des vorangegangenen Jahres fortgeschriebene Einwohnerzahl des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein maßgebend.

(10) Das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium prüft die Einhaltung der Vorgaben der Absätze 2 bis 4 sowie 6 und 7. Es kann bei Verstößen gegen die Verpflichtungen aus den Absätzen 2 bis 4 sowie 6 und 7 eine Nachbesserung verlangen.

(11) Energieunternehmen und öffentliche Stellen, insbesondere bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger, sind verpflichtet, den Gemeinden auf Anforderung folgende zum Zweck der Aufstellung von kommunalen Wärme- und Kälteplänen, Klimaschutzkonzepten oder einer Treibhausgasbilanzierung erforderliche vorhandene energiewirtschaftliche Daten zum Gemeindegebiet oder zu bestimmten Teilen davon in zusammengefasster und anonymisierter Form zu übermitteln:

1. Angaben zu Art, Umfang und Standorten des Energieverbrauchs von Gebäuden oder Gebäudegruppen an Brennstoffen sowie Strom zu Heizzwecken, insbesondere für Wärmepumpen und Direktheizungen,
2. Angaben zu Art, Alter, Lebensdauer, Brennstoffen, Wärmeleistung und dem Anteil Erneuerbarer Energien und Kraft-Wärme-Kopplung an der Wärmeleistung von Wärmeerzeugungsanlagen,
3. Angaben zu Art, Alter, Lebensdauer, Lage und der Leitungslänge von Wärme- und Gasnetzen,
4. weitere zur Aufstellung von kommunalen Wärme- und Kälteplänen zwingend erforderliche Angaben.

Daten, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse darstellen, sind bei der Übermittlung als vertraulich zu kennzeichnen. Die ersuchende Gemeinde trägt die Kosten der Datenbereitstellung und -

übermittlung. Das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung festzulegen, welche näheren Angaben zur Aufstellung von kommunalen Wärme- und Kälteplänen im Sinne von Nummer 4 zwingend erforderlich sind.

(12) Soweit zur Vorbereitung und Aufstellung von kommunalen Wärme- und Kälteplänen erforderlich, darf die Gemeinde den Wärme- und Kältebedarf, die Art der erforderlichen Energiebedarfsdeckung und die anfallende Abwärme von Gewerbe- und Industriebetrieben sowie öffentlichen Gebäuden feststellen. Hierzu kann sie Angaben über die Höhe des Energiebedarfs, die Art der Energiebedarfsdeckung einschließlich des Anteils Erneuerbarer Energien und von Kraft-Wärme-Kopplung sowie, soweit vorhanden, ein Lastprofil der anfallenden Abwärme verlangen. Absatz 11 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(13) Die Gemeinde darf die übermittelten Daten nur zum Zweck der Aufstellung eines Wärme- oder Kälteplans verwenden und muss diese löschen, soweit sie nicht zu diesem Zweck verwendet werden. Im Rahmen der Aufstellung von kommunalen Wärme- und Kälteplänen stellt die Gemeinde sicher, dass keine Rückschlüsse auf den Verbrauch einzelner Haushalte oder Gewerbebetriebe gezogen werden können und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt bleiben. Abweichend von Satz 2 sind Rückschlüsse auf personenbezogene Daten bei Einwilligung der Betroffenen nach § 12 Landesdatenschutzgesetz zulässig, hinsichtlich der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gilt § 10 Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 19. Januar 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 89, ber. S. 279) entsprechend. Die Gemeinde darf vorbehaltlich des Absatzes 4 die erhaltenen Daten nicht weitergeben und muss nach Aufstellung des Wärme- oder Kälteplans alle erhaltenen und daraus erzeugten Daten vollständig löschen.

(14) Soweit die Gemeinde einen Dritten mit Aufgaben gemäß § 7 Absatz 3 zur Vorbereitung kommunaler Wärme- und Kältepläne beauftragt, darf die Gemeinde die nach den Absätzen 11 und 12 erhaltenen Daten an den beauftragten Dritten weitergeben, soweit diese Daten für diesen Zweck erforderlich sind. Absatz 13 gilt entsprechend für den beauftragten Dritten. Datenschutzrechtliche Vorschriften, insbesondere die Verantwortlichkeit der Gemeinde für die Erfüllung der Pflichten aus Absatz 13, bleiben unberührt.“

#### **A.4 Berlin**

Im Folgenden ist ein Auszug aus dem [Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz](#) zu finden, der Aspekte der Wärmeplanung adressiert (Abgeordnetenhaus Berlin 27.08.2021):

##### „§ 21 Erhebung von Wärmedaten

(1) Die für Angelegenheiten der Wärmeplanung zuständigen Senatsverwaltungen und die Bezirke sind berechtigt, zum Zweck der Wärmeplanung erforderliche Wärmedaten zu erheben, die für Klimaschutz zuständige Senatsverwaltung auch zum Zweck der Weiterentwicklung der Strategien und Maßnahmen des Programms nach § 4. Dies gilt insbesondere für Angaben zum Energieverbrauch von Gebäuden und Gebäudegruppen, zu der bei Gewerbebetrieben anfallenden Abwärme, zu Art, Alter und Brennstoffverbrauch von Wärmeerzeugungsanlagen sowie zu Art, Alter und Lage von Wärme- und Gasnetzen.

(2) Energieversorgungsunternehmen, Gewerbebetriebe sowie öffentliche Stellen, insbesondere bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger, sind verpflichtet, der für Klimaschutz zuständigen Senatsverwaltung und den Bezirken auf Anforderung vorhandene

Wärmedaten in anonymisierter Form zu übermitteln, soweit diese für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecke erforderlich sind. Daten, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse darstellen, sind bei der Übermittlung als vertraulich zu kennzeichnen.

(3) Die erhobenen und übermittelten Daten dürfen nur zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecken verarbeitet und genutzt und an die in Absatz 1 Satz 1 benannten Stellen weitergegeben werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Vertraulichkeit personenbezogener Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt bleiben. Die Weitergabe der Daten an Dritte ist nur im Rahmen ihrer Beauftragung mit der Erstellung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Planungen, Strategien und Maßnahmen zulässig; die Sätze 1 und 2 gelten insoweit entsprechend. Eine Veröffentlichung der Daten ist zum Zweck der Verbreitung von Umweltinformationen in anonymisierter Form zulässig, sofern keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

(4) Der Senat von Berlin wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung festzulegen, welche Wärmedaten zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecken erforderlich sind.

### § 21a Wärmekataster

(1) Die für Klimaschutz zuständige Senatsverwaltung richtet im Einvernehmen mit der für Energie zuständigen Senatsverwaltung und der für Stadtentwicklung zuständigen Senatsverwaltung bis zum 31. Dezember 2022 ein Wärmekataster ein.

(2) Das Wärmekataster soll insbesondere folgende Daten enthalten:

1. Anschrift von Gebäuden,
2. Gebäudetypen, Nutzungsarten und Baujahre von Gebäuden
3. Volumen, Grundfläche, Höhe, Geschosszahl und beheizte Fläche von Gebäuden,
4. Wärme- und Kälteenergieverbrauch von Gebäuden,
5. Wärme- und Kälteenergiebedarf von Gebäuden,
6. energetischer Sanierungszustand von Gebäuden,
7. Art, Alter, Leistung sowie verwendete Energiequellen von Energieumwandlungsanlagen, insbesondere Wärmeerzeugungsanlagen,
8. Art, Alter, Lage, Leitungslänge, Durchmesser und Temperaturniveau von Versorgungsnetzen und Entsorgungsnetzen, einschließlich Hausanschlussleitungen,
9. Abwärmepotenziale, insbesondere Lage, Leistung, Arbeit, Temperaturniveau und zeitliche Verfügbarkeit,
10. Dach- und Freiflächenpotenziale für die solare Energiegewinnung im Stadtgebiet.

(3) Für die Daten aus dem Wärmekataster besteht eine zeitlich unbeschränkte Aufbewahrungspflicht.

(4) § 21 Absatz 3 gilt entsprechend.

## Abschnitt 7

### Fernwärme

#### § 22 CO<sub>2</sub>-freie Fernwärmeversorgung

(1) Betreiber allgemeiner Wärmeversorgungsnetze sind verpflichtet, für ihre Wärmenetze einen Dekarbonisierungsfahrplan aufzustellen, der an dem Ziel einer CO<sub>2</sub>-freien Fernwärmeversorgung spätestens zwischen den Jahren 2040 und 2045 ausgerichtet ist. Darin ist darzustellen, wie die Betreiber gewährleisten wollen, dass ab dem Jahr 2030 mindestens 40 Prozent der in den von ihnen betriebenen Wärmeversorgungsnetzen transportierten Wärme aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme stammen. Der Dekarbonisierungsfahrplan ist spätestens zum 30. Juni 2023 der Regulierungsbehörde für Fernwärme vorzulegen, zu veröffentlichen und mindestens alle fünf Jahre zu überarbeiten.

(2) Die Regulierungsbehörde für Fernwärme prüft die Dekarbonisierungsfahrpläne auf ihre Schlüssigkeit, überwacht deren Einhaltung und weist die Netzbetreiber auf voraussichtliche oder festgestellte Abweichungen hin.

#### § 23 Vorrang klimaschonender Wärme

(1) Betreiber allgemeiner Wärmeversorgungsnetze müssen Anlagen in räumlicher Nähe, die nicht nur geringfügige Mengen klimaschonender Wärme erzeugen, auf Verlangen des Anlagenbetreibers unverzüglich und vorrangig zu diskriminierungsfreien Bedingungen an ihr Wärmeversorgungsnetz anschließen. Die Kosten des Netzanschlusses trägt der Anlagenbetreiber als einmaligen Netzanschlussbeitrag. Der Netzanschluss kann mit Genehmigung der Regulierungsbehörde für Fernwärme verweigert werden, wenn der Anschluss an das Wärmeversorgungsnetz technisch nicht mit vertretbarem Aufwand möglich ist oder für den Betreiber des allgemeinen Wärmeversorgungsnetzes wirtschaftlich unzumutbar ist. Bei der Abwägung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit sind die Ziele des § 22 Absatz 1, die Interessen des Anlagenbetreibers sowie die Interessen der an das jeweilige Wärmenetz angeschlossenen Wärmeabnehmer zu berücksichtigen.

(2) Betreiber allgemeiner Wärmeversorgungsnetze sind verpflichtet, klimaschonende Wärme zu diskriminierungsfreien Bedingungen abzunehmen und angemessen zu vergüten. Die Angemessenheit der Vergütung wird auf Antrag des Anlagenbetreibers durch die Regulierungsbehörde für Fernwärme überprüft. Kann zwischen den Beteiligten keine Einigung erzielt werden, setzt die Regulierungsbehörde für Fernwärme eine angemessene Vergütung fest.

(3) Der Senat von Berlin wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorgaben für

1. die räumliche Nähe der Wärmeerzeugungsanlagen, die als geringfügig anzusehenden Wärmemengen und technische Voraussetzungen des Netzanschlusses nach Absatz 1,
2. die Bestimmung der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit nach Absatz 1 Satz 3,
3. den Inhalt diskriminierungsfreier Bedingungen für den Netzanschluss nach Absatz 1 sowie für die Abnahme klimaschonender Wärme nach Absatz 2 sowie
4. die Kalkulation angemessener Vergütungen nach Absatz 2

festzulegen.“

## A.5 Thüringen

Im Folgenden ist ein Auszug aus dem [Thüringer Klimaschutzgesetz](#) zu finden, der die (kommunale) Wärmeplanung adressiert (Thüringer Landtag 29.12.2018):

### „§ 8: Kommunaler Klimaschutz und öffentliche Fernwärmeversorgung

(1) Gemeinden und Landkreise sind maßgebliche Akteure im Klimaschutz zum Erreichen der Klimaschutzziele nach § 3.

(2) Landkreise und Gemeinden können Klimaschutzstrategien erstellen oder bestehende Strategien in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich fortschreiben. Die Klimaschutzstrategien sollen insbesondere Wege zur Minderung der Treibhausgase sowie zum Ausbau erneuerbarer Energien beschreiben. Unterstützende Maßnahmen des Landes sind in einer Vereinbarung des Landes mit den Kommunen, einem Klimapakt, geregelt.

(3) Landkreise und Gemeinden können Wärmeanalysen und darauf aufbauende Wärmekonzepte erstellen. Eine Wärmeanalyse soll als Mindestanforderung eine grobe Einschätzung der im jeweiligen Gemeindegebiet anfallenden Wärmeenergiebedarfe beinhalten. Dabei sind sowohl Energiequellen als auch anfallende Abwärme quartiersbezogen zu betrachten. Darauf aufbauende Wärmekonzepte sollen Maßnahmen zur Reduzierung und klimaschonenden Deckung des Wärmeenergiebedarfs, bevorzugt quartiersbezogen, aufzeigen. Die Wärmekonzepte sind Teil der Klimaschutzstrategie nach Absatz 2.

(4) Zur Erstellung der Klimaschutzstrategien sowie Wärmeanalysen und -konzepte nach den Absätzen 2 und 3 übermittelt das Thüringer Landesamt für Statistik den Gemeinden und Landkreisen die erforderlichen und verfügbaren Energiedaten. Die übermittelten Daten dürfen nur zum Zwecke der Erstellung der Klimastrategien sowie Wärmeanalysen und -konzepte nach den Absätzen 2 und 3 verarbeitet und genutzt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt bleiben.

(5) Ein Fernwärmeversorgungsunternehmen ist jede natürliche oder juristische Person, die Dritte als Letztverbraucher über ein öffentliches Wärmenetz im Sinne des § 2 Nr. 32 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498) in der jeweils geltenden Fassung mit Wärme versorgt. Fernwärmeversorgungsunternehmen nach Satz 1 sind verpflichtet, ein Konzept für ihr Wärmenetz zu entwickeln, das an dem Ziel der nahezu klimaneutralen Wärmeversorgung bis zum Jahr 2040 ausgerichtet ist und in dem auch die gegebenenfalls erforderlichen Durchführungsschritte für den Zeitraum bis zum Jahr 2040 dargelegt werden. Die Konzepte nach Satz 2 sind nach ihrer Erstellung, spätestens jedoch vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, der zuständigen Behörde vorzulegen und zu veröffentlichen, damit die Konzepte bei Maßnahmen entsprechend den Absätzen 2 und 3 sowie nach § 9 und im Rahmen der Raumordnung und Bauleitplanung berücksichtigt werden können. Die Konzepte nach Satz 2 sind mindestens alle zehn Jahre zu überarbeiten.

(6) Fernwärmeversorgungsunternehmen nach Absatz 5 Satz 1 haben sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes folgende Informationen auf der Internetseite des Fernwärmeversorgungsunternehmens oder an anderer geeigneter Stelle im Internet zu veröffentlichen:

1. Informationen über die Umweltauswirkungen in Bezug auf Kohlendioxidemissionen und den Primärenergiefaktor der Fernwärme im jeweiligen Netz sowie

2. Produktinformationen zum Anteil der einzelnen Energieträger an dem Gesamtenergieträgermix der Fernwärmeerzeugung sowie der einzelnen Fernwärmenetze, den das Fernwärmeversorgungsunternehmen im letzten oder vorletzten Jahr verwendet hat.“

Die Wärmeanalyse und Entwicklung von Wärmekonzepten ist auch in der integrierten Energie- und Klimaschutzstrategie des Landes Thüringen adressiert (Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz 2019):

„[Wä-12] Wärmeanalysen und -konzepte auf Gemeindeebene

Wärmeanalysen und Wärmekonzepte sind ein wichtiges Instrument der Gemeinden im Bereich Klimaschutz und Energieversorgung. Sie sind für eine längerfristige Planung und Steuerung der Strukturen der Wärmeversorgung zielführend. Wärmeanalysen und -konzepte fokussieren dabei auf eine Bestandsaufnahme der Situation der Versorgung aller in einer Gemeinde gelegenen Liegenschaften bzw. Gebäude mit Wärme unabhängig vom Verwendungszweck. Dabei sind die zur Anwendung kommenden Energieträger genauso von Bedeutung wie die Wärmedämmungsstandards der Liegenschaften bzw. Gebäude sowie die Energieeffizienz der jeweiligen Systeme in den erfassten Quartieren. Kommunale Wärmeanalysen und -konzepte sind Planungsinstrumente, mit denen die zukünftige energetische Entwicklung einer Kommune bzw. Gemeinde (ähnlich wie der Flächennutzungsplan) im raumplanerischen Maßstab abgebildet werden.

Der kommunale Wärmeplan basiert auf einer genauen Analyse des Ist-Zustandes der Wärmeversorgung mit Ausblick auf die zukünftige Bedarfsentwicklung. Wesentliche Aufgaben dabei sind, die leitungsgebundenen Energieträger räumlich zu koordinieren, die Nutzungsplanung und vorhandene Abwärmequellen aufeinander abzustimmen sowie die Nutzung des vorhandenen erneuerbaren Energiepotenzials zu prüfen. Mit Blick auf weitere Fortschreibungen sollte die Erfassung und Aufbereitung möglichst einfach sein.

Aufgrund des hohen Aufwands erscheint zunächst eine Konzentration auf Gebiete, in denen demnächst Investitionen erforderlich sind, sinnvoll. Insbesondere wenn eine zeitnahe Umsetzung von Wärmeversorgungslösungen auf Basis erneuerbarer Energien möglich erscheint, sollten kleinräumige Teilanalysen- bzw. -konzepte prioritär erstellt werden. Wärmeanalysen und -konzepte können auch als Teilkonzepte integrierter Bestandteil der Klimaschutzstrategien sein und sollten zudem mit den Konzepten zur CO<sub>2</sub>-neutralen Wärmeversorgung für öffentliche Wärmenetze abgestimmt werden.

Im Thüringer Klimagesetz ist verankert, dass Landkreise und Gemeinden Wärmeanalysen und darauf aufbauende Wärmekonzepte erstellen können. Die Landesregierung unterstützt die Landkreise und Gemeinden und will Förderangebote fortführen.“

## A.6 Bremen

Im Folgenden ist ein Auszug aus dem [Klimaschutz- und Energieprogramm](#) der Freien und Hansestadt Bremen zur (Fern-)Wärmeplanung zu finden (Senat der Freien Hansestadt Bremen 2018):

„Die strategische Fernwärmeplanung bezieht sich insbesondere auf die folgenden Aspekte:

- die Identifizierung und gemeinsame Festlegung von Fernwärmeerweiterungsgebieten,
- die Erstellung eines Wärmetatlas für das Stadtgebiet einschließlich der Erarbeitung der notwendigen Datengrundlagen;

- den weiteren Ausbau der Wärmeversorgung durch Anschlussverdichtung und – soweit wirtschaftlich vertretbar – den Ausbau der bestehenden Wärmenetze und -anlagen sowie die Verbindung bisher getrennter Teilnetze;
- Maßnahmen zur Vermeidung von Netzverlusten.

Im Rahmen des technisch und wirtschaftlich Möglichen und Sinnvollen sollen darüber hinaus weitere Aspekte berücksichtigt werden, u.a. die verstärkte Einbeziehung von CO<sub>2</sub>-freien und CO<sub>2</sub>-armen Wärmequellen (insbesondere erneuerbare Energien, Abwärme, Wärme aus Abfallbehandlungsanlagen).

Zur Umsetzung dieser Vereinbarungen wurde im ersten Schritt im August 2017 ein externer Auftrag zur Erstellung eines Wärmeatlas vergeben. Da die Stadt Bremerhaven mit wesernetz entsprechende konzessionsvertragliche Regelungen getroffen hat, wird dieses Projekt in enger Kooperation zwischen wesernetz, dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr sowie dem Umweltschutzamt Bremerhaven durchgeführt.“

---

## Literatur

---

Abgeordnetenhaus Berlin (27.08.2021): Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz. EWG Bln. Fundstelle: <https://gesetze.berlin.de/perma?d=jlr-EWendGBEV2IVZ>, zuletzt geprüft am 16.11.2021.

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (StMUG); Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (StMWIVT); Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern (OBB) (Hg.) (2011): Leitfaden Energienutzungsplan. Technische Universität München (TUM). München.

Bremische Bürgerschaft (27.03.2015): Bremisches Klimaschutz- und Energiegesetz. BremKEG, vom 24.03.2015. Fundstelle: Transparenzportal Bremen. Online verfügbar unter [https://www.transparenz.bremen.de/vorschrift\\_detail/bremen2014\\_tp.c.68216.de](https://www.transparenz.bremen.de/vorschrift_detail/bremen2014_tp.c.68216.de), zuletzt geprüft am 18.08.2020.

Bundestag (18.12.2019): Gesetz zur Einführung eines Bundes-Klimaschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften. KSG, vom 12.12.2019. Fundstelle: Bundesgesetzblatt 2019 (48), S. 2513–2521. Online verfügbar unter [https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBl&start=//\\*\[@attr\\_id=%27bgbl119s2513.pdf%27\]#\\_\\_bgbl\\_\\_%2F%2F\\*%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl119s2513.pdf%27%5D\\_\\_1597743255864](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*[@attr_id=%27bgbl119s2513.pdf%27]#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl119s2513.pdf%27%5D__1597743255864), zuletzt geprüft am 18.08.2020.

Bundestag (18.08.2021): Bundes-Klimaschutzgesetz. KSG. Fundstelle: [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de). Online verfügbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/ksg/KSG.pdf>, zuletzt geprüft am 16.11.2021.

Hamburgische Bürgerschaft (20.02.2020): Hamburgisches Gesetz zum Schutz des Klimas. Hamburgisches Klimaschutzgesetz - HmbKliSchG, vom 20.02.2020. Fundstelle: HmbGVBl. 2020, S. 148. Online verfügbar unter <http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?showdoccase=1&st=lr&doc.id=jlr-KlimaSchGHA2020rahmen&doc.part=X&doc.origin=bs>, zuletzt geprüft am 05.06.2020.

IZES gGmbH; SWT Stadtwerke Trier AöR; Energieagentur Region Trier GmbH; ECOSCOP; Solites; Hochschule Trier (2016): Wärmestudie Region Eifel und Trier. Auftraggeber: Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung des Landes Rheinland-Pfalz. Saarbrücken, Trier, Stuttgart. Online verfügbar unter [https://mkuem.rlp.de/fileadmin/mulewf/Themen/Energie\\_und\\_Strahlenschutz/Energie/Waerme\\_studie\\_Region\\_Eifel\\_und\\_Trier.pdf](https://mkuem.rlp.de/fileadmin/mulewf/Themen/Energie_und_Strahlenschutz/Energie/Waerme_studie_Region_Eifel_und_Trier.pdf), zuletzt geprüft am 15.12.2021.

Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen GmbH (Hg.) (2019a): Leitfaden Kommunale Wärmeplanung. Hannover. Online verfügbar unter [https://www.klimaschutz-niedersachsen.de/\\_downloads/FaktenpapiereLeitfaeden/LeifadeKommWaermeplanung/00\\_201912-17\\_Leitfaden-Waermeplanung\\_gesamt.pdf](https://www.klimaschutz-niedersachsen.de/_downloads/FaktenpapiereLeitfaeden/LeifadeKommWaermeplanung/00_201912-17_Leitfaden-Waermeplanung_gesamt.pdf), zuletzt geprüft am 25.09.2020.

Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen GmbH (Hg.) (2019b): Leitfaden Kommunale Wärmeplanung: Arbeitshilfe 1. Bestandsaufnahme: Daten und Datenquellen. Hannover. Online verfügbar unter [https://www.klimaschutz-niedersachsen.de/\\_downloads/FaktenpapiereLeitfaeden/LeifadeKommWaermeplanung/01\\_2019-12-17\\_Leitfaden-Waermeplanung\\_Arbeitshilfe1.pdf](https://www.klimaschutz-niedersachsen.de/_downloads/FaktenpapiereLeitfaeden/LeifadeKommWaermeplanung/01_2019-12-17_Leitfaden-Waermeplanung_Arbeitshilfe1.pdf), zuletzt geprüft am 25.09.2020.

Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen GmbH (Hg.) (2019c): Leitfaden Kommunale Wärmeplanung: Arbeitshilfe 2. Energieeffizienzpotenziale im Gebäudebereich. Hannover. Online verfügbar unter [https://www.klimaschutz-niedersachsen.de/\\_downloads/FaktenpapiereLeitfaeden/LeifadeKommWaermeplanung/02\\_2019-12-17\\_Leitfaden\\_Waermeplanung\\_Arbeitshilfe2.pdf](https://www.klimaschutz-niedersachsen.de/_downloads/FaktenpapiereLeitfaeden/LeifadeKommWaermeplanung/02_2019-12-17_Leitfaden_Waermeplanung_Arbeitshilfe2.pdf), zuletzt geprüft am 25.09.2020.

Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen GmbH (Hg.) (2019d): Leitfaden Kommunale Wärmeplanung: Arbeitshilfe 3. Nachhaltige Wärmepotenziale und Technologien. Hannover. Online verfügbar unter [https://www.klimaschutz-niedersachsen.de/\\_downloads/FaktenpapiereLeitfaeden/LeifadeKommWaermeplanung/03\\_2019-12-17\\_Leitfaden-Waermeplanung\\_Arbeitshilfe3.pdf](https://www.klimaschutz-niedersachsen.de/_downloads/FaktenpapiereLeitfaeden/LeifadeKommWaermeplanung/03_2019-12-17_Leitfaden-Waermeplanung_Arbeitshilfe3.pdf), zuletzt geprüft am 25.09.2020.

Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen GmbH (Hg.) (2019e): Leitfaden Kommunale Wärmeplanung: Arbeitshilfe 4. Wärmeversorgungsstrukturen im Quartier. Hannover. Online verfügbar unter [https://www.klimaschutz-niedersachsen.de/\\_downloads/FaktenpapiereLeitfaeden/LeifadeKommWaermeplanung/04\\_2019-12-18\\_Leitfaden-Waermeplanung\\_Arbeitshilfe4.pdf](https://www.klimaschutz-niedersachsen.de/_downloads/FaktenpapiereLeitfaeden/LeifadeKommWaermeplanung/04_2019-12-18_Leitfaden-Waermeplanung_Arbeitshilfe4.pdf), zuletzt geprüft am 25.09.2020.

Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen GmbH (Hg.) (2020a): Leitfaden Kommunale Wärmeplanung: Arbeitshilfe 5. Beispiele kommunaler Wärmeplanung und Wärmeversorgung. Hannover. Online verfügbar unter [https://www.klimaschutz-niedersachsen.de/\\_downloads/FaktenpapiereLeitfaeden/LeifadeKommWaermeplanung/05\\_2020-02-10\\_Leitfaden-Waeremplanung\\_Arbeitshilfe5.pdf](https://www.klimaschutz-niedersachsen.de/_downloads/FaktenpapiereLeitfaeden/LeifadeKommWaermeplanung/05_2020-02-10_Leitfaden-Waeremplanung_Arbeitshilfe5.pdf), zuletzt geprüft am 25.09.2020.

Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen GmbH (Hg.) (2020b): Leitfaden Kommunale Wärmeplanung: Arbeitshilfe 6. Fördermöglichkeiten der kommunalen Wärmeplanung und Konzeptumsetzung. Hannover. Online verfügbar unter [https://www.klimaschutz-niedersachsen.de/\\_downloads/FaktenpapiereLeitfaeden/LeifadeKommWaermeplanung/06\\_2020-03-26\\_LeitfadenWaermeplanung\\_Arbeitshilfe6\\_.pdf](https://www.klimaschutz-niedersachsen.de/_downloads/FaktenpapiereLeitfaeden/LeifadeKommWaermeplanung/06_2020-03-26_LeitfadenWaermeplanung_Arbeitshilfe6_.pdf), zuletzt geprüft am 25.09.2020.

Landtag des Freistaates Bayern (23.11.2020): Bayerisches Klimaschutzgesetz. BayKlimaG. Online verfügbar unter <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKlimaG/true>, zuletzt geprüft am 16.11.2021.

Landtag von Baden-Württemberg (31.07.2013): Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg. KSG BW, vom 23.07.2013. Fundstelle: Landesrecht BW Bürgerservice. Online verfügbar unter <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&docid=jlr-KlimaSchGBWrahmen&psml=bsbawueprod.psml&max=true>, zuletzt geprüft am 18.08.2020.

Landtag von Baden-Württemberg (2020): Gesetz zur Weiterentwicklung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg. KSG BW, vom Entwurf. Online verfügbar unter [https://beteiligungsportal.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/beteiligungsportal/UM/200526\\_Gesetzentwurf\\_Weiterentwicklung\\_des\\_Klimaschutzes\\_in\\_Baden-Wuerrtemberg.pdf](https://beteiligungsportal.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/beteiligungsportal/UM/200526_Gesetzentwurf_Weiterentwicklung_des_Klimaschutzes_in_Baden-Wuerrtemberg.pdf), zuletzt geprüft am 18.08.2020.

Landtag von Baden-Württemberg (06.10.2021): Gesetz zur Änderung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg. Online verfügbar unter [https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP17/Drucksachen/0000/17\\_0943\\_D.pdf](https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP17/Drucksachen/0000/17_0943_D.pdf), zuletzt geprüft am 16.11.2021.

Landtag von Baden-Württemberg (12.10.2021): Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg. KSG BW. Online verfügbar unter <https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=KlimaSchG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true>, zuletzt geprüft am 15.12.2021.

Landtag von Nordrhein-Westfalen (2013): Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen. Klimaschutzgesetz NRW, vom 23.01.2013 2013. Online verfügbar unter [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_text?anw\\_nr=2&gld\\_nr=7&ugl\\_nr=7129&bes\\_id=22784&menu=0&sg=0&aufgehoben=J&keyword=klimaschutz#det510707](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=7&ugl_nr=7129&bes_id=22784&menu=0&sg=0&aufgehoben=J&keyword=klimaschutz#det510707), zuletzt geprüft am 20.12.2021.

Landtag von Nordrhein-Westfalen (2021): Gesetz zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen | RECHT.NRW.DE, vom 08.07.2021 2021. Online verfügbar unter [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_text?anw\\_nr=2&gld\\_nr=7&ugl\\_nr=7129&bes\\_id=46232&menu=0&sg=0&aufgehoben=N&keyword=klimaschutz#det513328](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=7&ugl_nr=7129&bes_id=46232&menu=0&sg=0&aufgehoben=N&keyword=klimaschutz#det513328), zuletzt geprüft am 15.12.2021.

Landtag von Rheinland-Pfalz (2014): Landesgesetz zur Förderung des Klimaschutzes (Landesklimaschutzgesetz). LKSG, vom 19.08.2014. Online verfügbar unter <http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/onc/page/bsrlpprod.psml>, zuletzt geprüft am 19.08.2020.

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (Hg.) (2014a): Die Energiewende im Wärmesektor - Chance für Kommunen. Kiel. Online verfügbar unter [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/V/Service/Broschueren/Broschueren\\_V/Umwelt/pdf/Energiewende\\_Waermesektor.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/V/Service/Broschueren/Broschueren_V/Umwelt/pdf/Energiewende_Waermesektor.pdf?__blob=publicationFile&v=1), zuletzt geprüft am 19.08.2020.

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (Hg.) (2014b): Die kommunale Wärmeplanung. Kiel. Online verfügbar unter [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/V/Service/Broschueren/Broschueren\\_V/Umwelt/pdf/FlyerKommunaleWaermeplanung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/V/Service/Broschueren/Broschueren_V/Umwelt/pdf/FlyerKommunaleWaermeplanung.pdf?__blob=publicationFile&v=4), zuletzt geprüft am 19.08.2020.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hg.) (2015): Klimaschutzplan Nordrhein-Westfalen. Klimaschutz und Klimafolgenanpassung. Düsseldorf. Online verfügbar unter [https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/Broschueren/klimaschutzbericht\\_nrw\\_151201.pdf](https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/Broschueren/klimaschutzbericht_nrw_151201.pdf), zuletzt geprüft am 18.08.2020.

Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (Hg.): Wärmekonzept für Rheinland-Pfalz. Online verfügbar unter [https://www.wald.rlp.de/index.php?eID=tx\\_securedownloads&u=0&g=0&t=1999653382&hash=95c2a7814f9d98a56ef66ec5ec83f52695038a74&file=fileadmin/website/downloads/news/WaermekonzeptRLPFassung16022017.pdf](https://www.wald.rlp.de/index.php?eID=tx_securedownloads&u=0&g=0&t=1999653382&hash=95c2a7814f9d98a56ef66ec5ec83f52695038a74&file=fileadmin/website/downloads/news/WaermekonzeptRLPFassung16022017.pdf), zuletzt geprüft am 15.12.2021.

Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (Hg.) (2021): Klimaschutzkonzept des Landes Rheinland-Pfalz. Maßnahmenkatalog. Mainz. Online verfügbar unter [https://mkuem.rlp.de/fileadmin/mulewf/Themen/Klima-\\_und\\_Ressourcenschutz/Klimaschutz/Klimaschutzkonzept/Klimaschutzkonzept\\_Massnahmen\\_n et\\_2\\_03\\_02\\_2021.pdf](https://mkuem.rlp.de/fileadmin/mulewf/Themen/Klima-_und_Ressourcenschutz/Klimaschutz/Klimaschutzkonzept/Klimaschutzkonzept_Massnahmen_n et_2_03_02_2021.pdf), zuletzt geprüft am 15.12.2021.

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (Hg.) (2020): Kommunale Wärmeplanung. Handlungsleitfaden. Unter Mitarbeit von M. Peters, T. Steidle und H. Böhnisch. Stuttgart. Online verfügbar unter [https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2\\_Presse\\_und\\_Service/Publikationen/Energie/Leitfaden-Kommunale-Waermeplanung-barrierefrei.pdf](https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Energie/Leitfaden-Kommunale-Waermeplanung-barrierefrei.pdf), zuletzt geprüft am 19.11.2021.

Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz (Hg.) (2015a): Klimaschutzkonzept des Landes Rheinland-Pfalz. Mainz. Online verfügbar unter <https://mkuem.rlp.de/de/themen/klima-und-ressourcenschutz/klimaschutz/klimaschutzkonzept/>, zuletzt geprüft am 19.08.2020.

Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz (Hg.) (2015b): Klimaschutzkonzept des Landes Rheinland-Pfalz. Maßnahmenkatalog. Mainz. Online verfügbar unter <https://mkuem.rlp.de/de/themen/klima-und-ressourcenschutz/klimaschutz/klimaschutzkonzept/>, zuletzt geprüft am 19.08.2020.

Schleswig-Holsteinischer Landtag (2017): Gesetz zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig-Holstein, EWKG, vom 07.03.2017, zuletzt geändert am 02.12.2021. Online verfügbar unter <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=EWKSG+SH&psml=bssshoprod.psml&max=true&aiz=true#jlr-EWKSGSHV1P7>, zuletzt geprüft am 14.01.2022.

Senat der Freien Hansestadt Bremen (Hg.) (2018): Fortschreibung des Klimaschutz- und Energieprogramms / Mitteilung des Senats nach § 5 Abs. 4 des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes (BremKEG). Online verfügbar unter [https://www.bauumwelt.bremen.de/sixcms/media.php/13/KEP-Fortschreibung\\_Senatsmitteilung\\_komplett.pdf](https://www.bauumwelt.bremen.de/sixcms/media.php/13/KEP-Fortschreibung_Senatsmitteilung_komplett.pdf), zuletzt geprüft am 18.08.2020.

Senat der Freien und Hansestadt Hamburg (Hg.) (2019): Erste Fortschreibung des Hamburger Klimaplanes. Online verfügbar unter <https://www.hamburg.de/contentblob/13287332/bc25a62e559c42bfaae795775ef1ab4e/data/d-erste-fortschreibung-hamburger-klimaplan.pdf>, zuletzt geprüft am 15.12.2021.

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (2015): Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm Berlin 2030 (BEK 2030). Umsetzungszeitraum 2017 bis 2021. Konsolidierte Fassung. Berlin. Online verfügbar unter <https://www.berlin.de/sen/uvk/klimaschutz/klimaschutz-in-der-umsetzung/bek-2030-umsetzung-2017-bis-2021/der-weg-zum-bek/>, zuletzt geprüft am 18.08.2020.

SPD; Bündnis 90/Die Grünen; FDP (Hg.) (2021): Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag 2021 - 2025 zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP. Berlin. Online verfügbar unter

[https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag\\_2021-2025.pdf](https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf), zuletzt geprüft am 15.12.2021.

Thüringer Landtag (29.12.2018): Thüringer Gesetz zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Thüringer Klimagesetz). ThürKlimaG, vom 18.12.2018. Fundstelle: GVBl. 2018, 816. Online verfügbar unter <https://landesrecht.thueringen.de/perma?d=jlr-KlimaSchGTHrahmen>, zuletzt geprüft am 19.08.2020.

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (Hg.) (2019): Integrierte Energie- und Klimaschutzstrategie. Erfurt. Online verfügbar unter [https://umwelt.thueringen.de/fileadmin/001\\_TMUEN/Unsere\\_Themen/Klima/Klimastrategie/20191015\\_Klimaschutzstrategie.pdf](https://umwelt.thueringen.de/fileadmin/001_TMUEN/Unsere_Themen/Klima/Klimastrategie/20191015_Klimaschutzstrategie.pdf), zuletzt geprüft am 19.08.2020.

UMBW (2014): Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept Baden-Württemberg (IEKK). Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg. Stuttgart. Online verfügbar unter [https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/mum/intern/Dateien/Dokumente/2\\_Presse\\_und\\_Service/Publikationen/Klima/140715\\_IEKK.pdf](https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/mum/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Klima/140715_IEKK.pdf), zuletzt geprüft am 19.08.2020.